



GutsMuths-Festjahr in Quedlinburg feierlich eröffnet

Zum 250. Geburtstag wurde Platz auf den Namen des Pädagogen getauft

Quedlinburg. Eine Platz-Taufe und eine nationale Feierstunde bildeten Ende März den Auftakt zum Festjahr anlässlich des 250. Geburtstages des am 9. August 1759 in Quedlinburg geborenen Johann Christoph Friedrich GutsMuths. GutsMuths gilt als Begründer der neuzeitlichen Körpererziehung, dem Schulsport.

Der Platz in Quedlinburg, auf dem schon lange ein Denkmal an den namhaften Pädagogen erinnert, trägt nun auch seinen Namen. Bürgermeister Eberhard Brecht, Landessportbund-Präsident Andreas Silbersack und Marathon-Olympiasieger Waldemar Cierpinski enthüllten gemeinsam das Schild. Zuvor hatten der Bürgermeister und der LSB-Präsident am Geburtshaus von GutsMuths in der Pölle 39 einen Informationspunkt eingeweiht.

Zu der nationalen Feierstunde waren rund 300 Gäste, unter ihnen Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz und der frühere Ministerpräsident Sachsen-Anhalts und jetzige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Christoph Bergner, der Einladung des Landessportbundes und des Kreissportbundes Harz in das Palais Salfeldt gefolgt. ■



Schüler des GutsMuths-Gymnasiums zeigten in historischer Kleidung unter Anleitung von GutsMuths in Person ihres Sportlehrers Konrad Sutor typische Übungen des „Vaters des Schulsports“.

DER NEUE SEAT IBIZA SC. DESIGN. PRÄZISION. LEIDENSCHAFT.



Maßarbeit:
Ibiza SC –
der sportliche
Dreitürer.

Erleben Sie die schönste Verbindung von Qualität, Sicherheit und Sportlichkeit.

- Elektronisches Stabilisierungsprogramm ESP inkl. ABS und elektronischer Differenzialsperre EDS, Reifenkontrollanzeige RKA, Berganfahrassistent HHC
- Nebelscheinwerfer mit Abbiegelicht (außer bei Reference)
- Lenksäule höhen- und längsverstellbar
- Airbag für Fahrer und Beifahrer, Kopf-Thorax-Seitenairbag, vorne
- 5 Sterne beim Euro NCAP Crashtest
- erhältlich in den Ausstattungsvarianten Reference, Stylance und Sport

**BEI UNS AB
9.290,- EURO***

* Preis inkl. Abwrackprämie
Abbildung ähnlich

EURO NCAP
www.euroncap.com

Bergmann & Söhne Automobile GmbH
Stadtweg 1
38855 Reddeber
Tel.: (0 39 43) 26 62 20
<http://bergmann.seat.de>

Bergmann & Söhne GmbH
Filiale Blankenburg
Neue Halberstädter Straße 67
38855 Blankenburg
Tel.: (0 39 44) 35 46 02

SIE WOLLEN HOCH HINAUS?



NEBE

MACHT ES MÖGLICH
von 8 – 68 Meter

Arbeitsbühnen
• Verkauf und
• Vermietung



NEBE

Der vielseitige
Fachbetrieb
an Ihrer Seite



- ▶ Elektroinstallation
- ▶ Metallbau/
Bauschlosserei
- ▶ Dacheindeckungen
- ▶ Balkonsanierung
- ▶ Dachklempnerarbeiten

NEBE GmbH

Hinterhof 186 A · 06493 Ballenstedt/OT Badeborn
Telefon (03 94 83) 8 20 20, Telefax (03 94 83) 8 20 21
ISDN (03 94 83) 93 10, www.nebegmbh.de

WiSel-Card gestartet

Mit Bus und Bahn zwischen Wipper- und Selketal

Wippra. Der Startschuss für neue attraktive Verkehrsverbindungen zwischen Wipper- und Selketal wurde Anfang April durch den Staatssekretär im Verkehrsministerium, André Schröder, die Sangerhäuser Rosenkönigin „Juliane I“, die stellvertretende Landrätin von Mansfeld-Südharz, Christine Hepner und die Bürgermeister von Wippra und Harzgerode, Monika Rauhut und Horst Schöne, mit dem symbolischen Scherenschnitt gegeben. Damit wurde eine seit Jahren klaffende Lücke im Freizeitverkehr geschlossen, denn direkte Verbindungen zwischen Harzgerode und dem Selketal



sowie der Rosenstadt Sangerhausen, Wippra und dem Wippertal gab es nicht. Jetzt fahren an Wochenenden und Feiertagen die Busse von Q-Bus und der Verkehrsgesellschaft Südharz, um jeweils sechs Rund-Um-Verbindungen herzustellen. Damit stehen den Touristen und Ausflüglern auch die direkte Anbindung an die Wippertal- und die Selketalbahn der Harzer Schmalspurbahnen zur Verfügung. Abgerundet wird das Ganze durch ein neues Tarifangebot, die WiSel-Card. Mit der WiSel-Card können die Angebote der Wippertal- und der Selketalbahn und der beiden Bus-Unternehmen in Anspruch genommen werden. Sie gibt es für Erwachsene, Kinder, Familien und auch für Hunde.

Mehr Informationen zu den Tarifbedingungen und Verbindungen sowie Ausflugszielen entlang der Strecken gibt es im Internet unter www.wiselcard.de. Unterstützt wird das Projekt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr mit einer Anschubfinanzierung von 203 000 Euro. ■

Patrick Trübe – einer der jüngsten Existenzgründer der Region



Patrick Trübe ist einer der jüngsten Existenzgründer im Landkreis Harz. Der Schüler der 11. Klasse des Europagymnasiums „Richard v. Weizsäcker“ in Thale ist 16 Jahre alt und wohnt in Westerhausen.

Seine Leidenschaft gilt dem Internet. Schon jetzt betreut er den Internet-Auftritt des Europagymnasiums. Im Rahmen des Landeswettbewerbes „Jugend forscht“ erhielt Patrick 2008 im Fachgebiet Mathematik/Informatik für sein Projekt

AvantCon, eine spezielle Software, bereits einen Innovationspreis. Sein Ziel ist es, schon vor Studienbeginn eine Firma mit Namen „CrystalEye“, welche das Produkt AvantCon vermarktet, zu gründen und seine Fachkenntnisse in weitere Projekte einfließen zu lassen. Die Harzsparkasse wird den jungen Existenzgründer bei der Anschaffung von spezieller Computertechnik unterstützen. ■

Tag der erneuerbaren Energien

Dardesheim. Zum „Tag der erneuerbaren Energien“ laden der Verein Harzregenerativ-Druiberg und das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises Harz am 13. Mai nach Dardesheim alle Interessierten Bürger, Unternehmen und Vereine ein.

Von 10 bis 16 Uhr findet in der Stadt der erneuerbaren Energien im Landgasthaus „Zum Adler“ ein Forum statt. Hier werden die verschiedensten regionalen Projekte wie die regenerative Modellregion Harz, die Klimaschutzinitiative, das E-Mobilitätsprojekt, Breitbandversorgung sowie das Kompetenzzentrum für erneuerbare Energien und zur Optimierung der Biomassennutzung vorgestellt.

Im Rahmenprogramm werden sich eine Vielzahl von Unternehmen und Vereinen präsentieren. Es besteht die Möglichkeit, an einem geführten Voltaik-Rundgang durch Dardesheim teilzunehmen, Elektrofahrzeuge auszuprobieren, den Windpark, die Biogasanlage in Zilly sowie das Informationszentrum für erneuerbare Energien Druiberg zu besichtigen.

Firmen und Akteure, welche sich präsentieren möchten, wenden sich bitte an die Organisatoren: Landkreis Harz, Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, 0 39 43 / 93 58 12 oder auch an Harzregenerativ-Druiberg e. V. 03 94 22 / 94 95 91. Über die gleichen Telefonnummern können sich auch Teilnehmer für die kostenlose Veranstaltung registrieren lassen. ■

„1. Tag der Technik in Industrie und Handwerk“ fand im BTZ Thale statt



Thale. Am 26. März 2009 fand im Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) in Thale der „1. Tag der Technik in Industrie und Handwerk“ statt. Rund 250 Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen nutzten die Möglichkeit, um sich im Bereich Handwerk über die Gewerke Elektro, Friseur und Bau zu informieren.

Aus dem Bereich Industrie stellten sich im BTZ die Firmen Maschinenfabrik Thale GmbH, Mertik Maxitrol, Linde Material Handling, Trimet

Aluminium AG und BZG Quedlinburg vor. Die Vertreter des BTZ informieren über die Bereiche Schweißtechnik, CNC-Technik, Kunststoffbe- und -verarbeitung sowie über Grundlagen der Metall- und Steuerungstechnik.

Der „1. Tag der Technik in Industrie und Handwerk“ wurde als Gemeinschaftsprojekt des BTZ und des Amtes für Wirtschaftsförderung des Landkreises Harz mit Unterstützung der Stadt Thale organisiert.

Ein besonderer Dank gilt dem Einsatz und Engagement der Aussteller und dem BZG Quedlinburg sowie allen anderen Beteiligten.

Mit der Veranstaltung in Thale wurde den Schülerinnen und Schülern bewusst solche Berufe erlebbar vorgestellt, die ausreichend Perspektiven für die Jugendlichen im Landkreis Harz bieten. Die Anwendung von Technik wurde nicht nur vorgeführt, sondern konnte auch von den Jugendlichen selbst ausprobiert werden (Foto). Für das kommende Jahr ist eine Fortsetzung der Veranstaltung geplant. Erste Zusagen liegen bereits vor. ■

Impressum

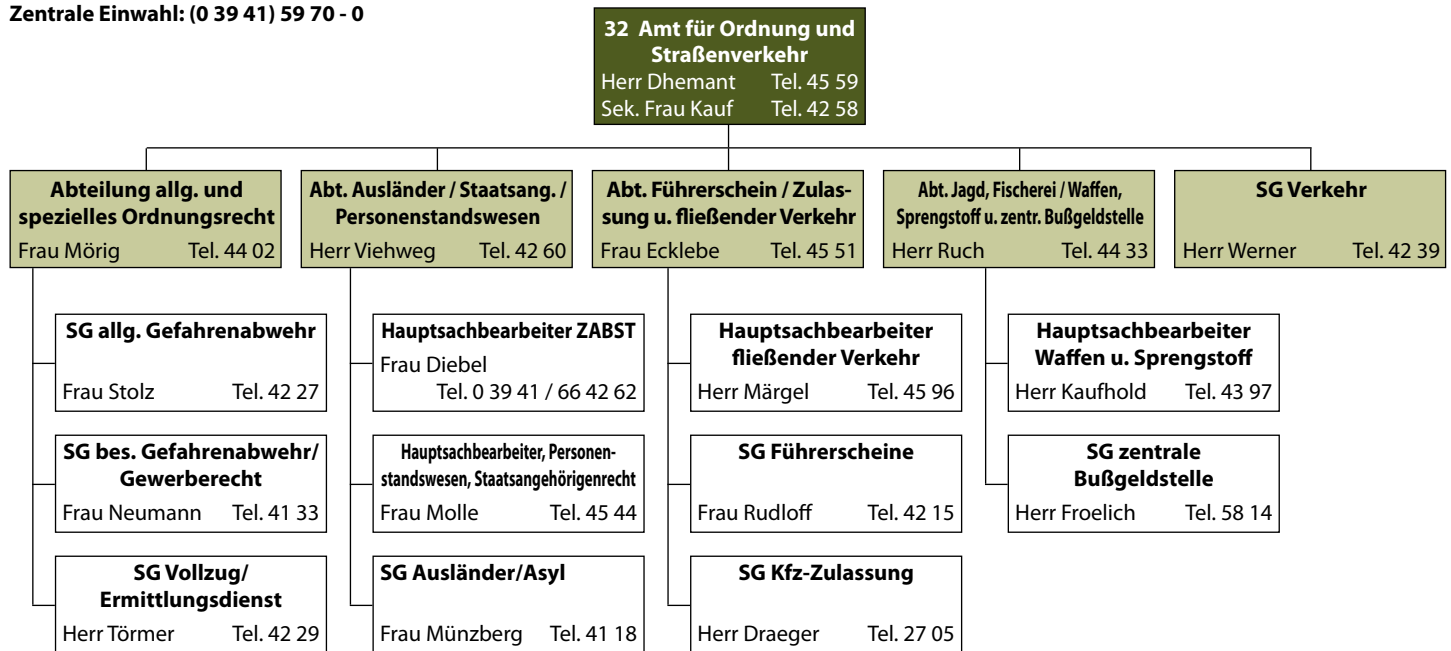
Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de , Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH, Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen, Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0	

Die Kreisverwaltung stellt sich vor:

Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Sitz: Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42

Zentrale Einwahl: (0 39 41) 59 70 - 0



Das dem Dezernat II zugeordnete Amt für Ordnung und Straßenverkehr mit seinen 96 Mitarbeitern ist das größte Fachamt des Landkreises und für ein umfangreiches Aufgabenspektrum zuständig.

Abteilung allgemeines und spezielles Ordnungsrecht

In dieser Abteilung werden die Aufgaben der allgemeinen und speziellen Gefahrenabwehr wahrgenommen, die sich auf Grund unterschiedlicher Zuständigkeiten von den Aufgaben der Ordnungsämter der Kommunen unterscheidet. Die Ordnungsabteilung umfasst drei Sachgebiete.

Eine wesentliche Aufgabe des Sachgebietes Allgemeine Gefahrenabwehr ist die fachaufsichtliche Beratung und Prüfung der Städte und Gemeinden zu Fragen des Gewerberechts, Bestattungsrechts und der allgemeinen Gefahrenabwehr. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens haben Bürger die Möglichkeit, ordnungsrechtliche Entscheidungen der Kommunen überprüfen zu lassen. Das Sachgebiet ist auch Anlaufpunkt zur rechtlichen Prüfung schwieriger Sachverhalte für die Ordnungsbehörden der Kommunen.

Das Aufgabenspektrum des Sachgebietes Spezielles Ordnungsrecht umfasst neben einigen gewerberechtlichen Aufgaben u. a. auch die Rechtsgebiete Versammlungsrecht, ordnungsrechtlicher Jugendschutz, Schornsteinfegerrecht und Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Die Mitarbeiter überwachen die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Jugendschutzbestimmungen und koordinieren im Versammlungsrecht die Aufgaben zwischen den zu beteiligenden Behörden.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit werden gewerberechtlichen Voraussetzungen geprüft und unangemeldete Kontrollen zur Einhaltung der handwerkrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Durch das Sachgebiet Vollzugs- und Ermittlungsdienst werden sowohl Vollzugsaufgaben des Amtes als auch Vollzugsaufgaben von anderen Fachämtern des Landkreises wahrgenommen. Hauptschwerpunkt ist die Überprüfung der Versicherungspflicht von Fahrzeugen. Aber auch Identitätsfeststellungen und Vollzugsaufgaben im Bereich Schulzuführungen, sowie Unterstützung bei Botschaftsvorführungen und Baustellenkontrollen im Bereich Schwarzarbeit gehören zum Tätigkeitsspektrum des Vollzugs.

Abteilung Ausländer/Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen

Die Abteilung ist Anlaufpunkt für ausländische Mitbürger, Fachaufsicht für die Standesämter und Meldebehörden und nimmt im übertragenen Wir-

kungskreis Aufgaben der Zentralen Aufnahme und Identitätsfeststellung von Ausländern und Asylbewerbern wahr.

Das Sachgebiet Ausländer- und Asylrecht betreut ausländische Staatsangehörige u. a. bei Verfahren zu Aufenthaltsgenehmigungen und zur Visumpflicht, bietet Beratung zu Integrationsmaßnahmen bei Aufenthaltsberechtigten, überwacht und bearbeitet Verstöße zum Aufenthaltsrecht, erteilt ggf. Auflagen und Beschränkungen und leitet Rückführungen nach abgelehnten Verfahren oder Abschiebungshaft ein.

Fragen rund um die Staatsangehörigkeit und des Personenstandswesens stehen im Mittelpunkt der Arbeit im gleichnamigen Bereich. Die Mitarbeiter sind u. a. auch zuständig für Einbürgerungen und die Prüfungen von Vaterschaftsanerkennungen oder Entscheidungen in Ehesachen bei Beteiligung ausländischer Partner. Öffentlich-rechtliche Namensänderungen oder gerichtliche Berichtigung von Personenstandseinträgen gehören ebenso zu den Aufgaben wie die Ehrung bei besonderen Alters- und Ehejubiläen.

Die auf dem Gelände der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAsT.) ansässige Zentrale Abschiebestelle (ZABST) arbeitet eng mit der ZAsT. und den Ausländerbehörden sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammen. Hier werden Aufgaben für das gesamte Bundesland Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Dazu zählen neben der Identitätsklärung und Passersatzbeschaffung die Koordination und Organisation der Rückführung von ausländischen Flüchtlingen, denen kein Bleiberecht in der BRD gewährt wurde, in die jeweiligen Herkunftsstaaten.

Abteilung Führerschein/Zulassung und fließender Verkehr

In dieser Abteilung werden durch die 3 Sachgebiete Aufgaben „rund ums Auto“ wahrgenommen.

Das Sachgebiet fließender Verkehr ist neben der Polizeibehörde für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften bis 20.000 Einwohnern zuständig. Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit für jeden Verkehrsteilnehmer. Zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten verfügen die ausgebildeten Messbeamten über eine mobile Messtechnik, die jährlich geeicht wird. Das Messstellenverzeichnis erstreckt sich über den gesamten Landkreis Harz und wird in ständigem Kontakt mit der Polizeibehörde und den Kommunen des Landkreises regelmäßig aktualisiert.

Fortsetzung Seite 7

Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Fortsetzung von Seite 5

Das Sachgebiet Führerscheine ist als Fahrerlaubnisbehörde für die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und die in diesem Zusammenhang anfallenden Überwachungsmaßnahmen zuständig. Dies beinhaltet neben den allgemeinen Fahrerlaubnisangelegenheiten auch die Ersatzausstellung oder den Umtausch der Fahrerlaubnis sowie die Ausstellung eines internationalen Führerscheins. Auch die Umschreibung eines ausländischen Führerscheins, die Neuerteilung nach Entzug oder Verzicht und die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und das begleitete Fahren ab vollendetem 17. Lebensjahr gehören zum Leistungsangebot.

Das SG Kfz-Zulassung ist in den Außenstellen Wernigerode, Dornbergsweg 39a, Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III und Quedlinburg, Heiligegeiststr. 7 tätig. Das Aufgabenspektrum in der Kfz-Zulassungsbehörde ist sehr vielschichtig. Neben Neuzulassungen von Fahrzeugen mit und ohne EG-Typengenehmigung, Umschreibungen von Fahrzeugen innerhalb und außerhalb des Zulassungsbezirkes mit und ohne Halterwechsel, der Ersterfassung gebrauchter Fahrzeuge, der Wiederezulassung gelöschter Fahrzeuge oder nach Außerbetriebsetzung, der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen werden auch Umkennzeichnungen, die Änderung von Halter- und Technikdaten, die Ausstellung von Ersatzfahrzeugpapieren bei Verlust oder Diebstahl, die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Fahrzeugen etc. vorgenommen. Nach der Einführung von „Umweltzonen“ sind auch die Feinstaubplaketten in der Zulassungsbehörde erhältlich.

Abteilung Jagd, Fischerei / Waffen, Sprengstoff und zentrale Bußgeldstelle

Aufgaben der Abteilung sind neben der Organisation der zentralen Bußgeldstelle vor allem die Umsetzung der Vorgaben des Waffen- und Sprengstoffgesetzes sowie des Jagd- und Fischereigesetzes. Hierbei sind insbesondere die sicherheits- und jagdpolitischen Zielstellungen des Gesetzgebers mit den Individualinteressen der einzelnen Antragsteller sowie den verschiedenen Verbands- und Vereinsinteressen in Übereinstimmung zu bringen.

Dem Aufgabengebiet Jagd und Fischerei obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Jagd- und Fischereiausübung, der Hege und des Wild- und Fischschutzes. Zuständig sind die Mitarbeiter auch für die Gestaltung der Jagdreviere, die Organisation der Abschussplanung sowie der Jäger- und Fischerprüfung und die Entscheidung über Jagd- und Fischereischeine. Die Behörde ist Rechtsaufsicht über die Jagdgenossenschaften.

Zum Aufgabenbereich Waffen und Sprengstoffe gehören Erlaubnisentscheidungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, Besitz, dem Führen, Verbringen, Mitnehmen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten, Instand setzen, Handeln und Aufbewahren von Waffen und Munition. Hier wird auch über Erlaubnisse einzelner Sportschützen, Jäger, Vereine, Gewerbetreibender, Sammler, Erben, Sachverständiger und zur Brauchtumpflege entschieden.



Dienstberatung im Amt für Ordnung und Straßenverkehr.

Das SG Zentrale Bußgeldstelle ist in Zusammenarbeit mit den Fachämtern, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten für die Durchführung sämtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren für den Landkreis Harz zuständig.

Sachgebiet Verkehr

Dieses Sachgebiet ist u. a. für den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen wie Verkehrszeichen und Verkehrsraumeinschränkungen (z. B. wegen Baumaßnahmen) auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Hier werden auch Ausnahmegenehmigungen von verschiedenen Vorschriften der StVO oder Erlaubnisse für Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum ausgestellt, verkehrsrechtliche Stellungnahmen für verschiedene Bauprojekte erstellt und Aufgaben der allgemeine Verkehrssicherheitsarbeit wahrgenommen.

Des weiteren gehören die Erteilung von Erlaubnissen und Lizenzen im nationalen oder internationalen Güterkraftverkehr, Genehmigungen für den Linien- und Busgelegenheitsverkehr sowie für Taxis und Mietwagen zu den Aufgabenschwerpunkten. Auch die Erarbeitung der Taxiordnung einschließlich der Taxitarife erfolgt in diesem Sachgebiet. ■

Kontakt:

Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Tel. (0 39 41) 59 70 45 59

Fax: (0 39 41) 59 70 45 53

Mail: ordnung@kreis-hz.de

„WEISSER RING“ unterstützt Kriminalitätsoffer

Landkreis Harz. Nicht nur an ausgewählten und öffentlichkeitswirksamen Tagen, wie kürzlich beim Tag der Kriminalitätsoffer auf dem Halberstädter Fischmarkt, stehen die acht ausgebildeten Mitarbeiter der Außenstelle Harz des WEISSEN RINGs Opfern von vorsätzlichen Straftaten mit Hilfe und Unterstützung zur Seite.



Auch außerhalb solcher wichtigen Aktionstage können sich Kriminalitätsoffer und ihre Angehörigen auf die schnelle und direkte Unterstützung der Mitglieder des gemeinnützigen Vereins verlassen. Diese reicht vom menschlichen Beistand und der persönlichen Betreuung nach der Straftat, Begleitung zu Gerichtsterminen und Hilfe beim Umgang mit den Behörden über die Gewährung von Rechtsschutz bis hin zur finanziellen Unterstützung zur Überbrückung von tatbedingten Notlagen.

„Vor einem Jahr fand der Zusammenschluss der Außenstellen des WEISSEN RINGs Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode zur Außenstelle WEISSER RING Harz statt“, berichtet Rainer Eichbaum (im Foto rechts). Der Außenstellenleiter wird bei seiner Arbeit von Birgit Bormann, Heinz Biastoch und Torsten

Fricke unterstützt. Der WEISSE RING Harz hat derzeit 96 Mitglieder. Und neue Mitglieder sind gern willkommen. „Darum werden wir in diesem Jahr auch unser Werben um neue Mitglieder und Sponsoren forcieren“, so Eichbaum.

Gelegenheit dazu bot sich auch am Tag der Kriminalitätsoffer in Halberstadt. Dort informierte er gemeinsam mit Beamten des Landeskriminalamtes über Möglichkeiten der Kriminalitätsprävention wie Sicherung von Eigentum oder das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Tätern. Stalking (deutsch: Nachstellung) war in diesem Jahr das zentrale Thema des jährlich am 22. März stattfindenden Tages, bei dem an die persönliche, rechtliche und wirtschaftliche Lage von durch Verbrechen geschädigter Menschen erinnert wird. ■

WEISSER RING im Landkreis Harz

Rainer Eichbaum

Familien- und Seniorenhaus, Steingube 8

38855 Wernigerode

Tel. (0 39 43) 55 73 80

E-Mail: rainer.eichbaum@gmx.de, Internet: www.weisser-ring.de

Sprechzeiten: mittwochs von 16 bis 18 Uhr

■ Spenden vom Herrenabend übergeben

Neue Krankenliegen erleichtern künftig die Arbeit



Darlingerode/Wernigerode. Groß war die Freude bei Schwester Kerstin und den Schülerinnen und Schülern der Förderschule für Körperbehinderte „Marianne Buggenhagen“ in Oehrenfeld, als Landrat Dr. Michael Ermrich und Hans-Heinrich Haase-Fricke vom Lions Club eine Spende in Höhe von 3 000 Euro für die Anschaffung von zwei neuen Krankenliegen übergeben. Der Betrag stammt aus dem Erlös des traditionell im Altlandkreis Wernigerode stattfindenden Herrenabends und wurde von beiden stellvertretend für die zahlreichen Sponsoren des Abends übergeben. Neben der Förderschule konnten sich noch die SG Stahl Blankenburg, der TuS Elbingerode, der Kindergarten „Villa Sonnenschein“ in Wernigerode, die integrative Kita „Regenbogen“, die Kreismusikschule, die Kinderbibliothek Wernigerode, der FC Einheit Wernigerode sowie der Kindergarten in Elend über die Unterstützung freuen. Insgesamt wurden anlässlich des Herrenabends, Spenden in Höhe von 13 900 Euro gesammelt. ■

■ Neue Fotoausstellung im Landratsamt



Klaus Baier (r.) im Gespräch mit Landrat Dr. Ermrich.

Halberstadt. „Getroffen ...“ ist der Titel einer neuen Fotoausstellung im Halberstädter Landratsamt. Wen und was Klaus Baier, Journalist und Fotograf aus Osterwieck, auf seinem fotografischen Streifzug durch verschiedene Städte Europas getroffen hat, ist noch bis Ende Mai zu sehen. In seinem Reisetagebuch hat er Situationen festgehalten, die dazu anregen, die Fotos nicht nur anzuschauen, sondern in sie „hineinzuschauen“, um die Geschichte hinter den Abbildungen zu entdecken. In seinen ruhigen, stimmungsvollen, aber auch teilweise witzigen Bildern hat er unfreiwillige Ereignisse und Momentaufnahmen, schnell Vergehendes festgehalten sowie bereits Bekanntes in einem neuen Licht vorgestellt oder durch einen besonderen Bildausschnitt wiedergegeben.

Sind auch Sie an einer Präsentation Ihrer Arbeiten in der Kreisverwaltung interessiert? Dann wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Landkreises Harz unter der Telefonnummer (0 39 41) 59 70 42 26. ■

■ Landkreis Harz pflegt internationale Verbindungen mit Rumänien

Eine neue Etappe in der Partnerschaft mit Bistrita-Nasaud

Vom 26. bis 28. März besuchte eine Delegation aus dem Landkreis Harz unter der Leitung des Landrates Dr. Michael Ermrich die Region Bistrita-Nasaud in Rumänien. Ziel dieses Besuches war der Abschluss eines Kooperationsvertrages.

Das von Dr. Michael Ermrich und dem Präsidenten des Kreises Bistrita-Nasaud, Liviu Mihai Rusu, unterzeichnete Dokument legt die Hauptlinie der Zusammenarbeit fest.

Schwerpunkte der Vereinbarung sind die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Förderung von Kultur und Sport, die Förderung der Zusammenarbeit im Bildungs- und Sozialbereich sowie die Förderung der Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung.

Der Kooperationsvertrag bildet die Grundlage für die Erarbeitung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms zwischen den Gebietskörperschaften. Durch den Landrat Dr. Michael Ermrich wurde der Präsident des Kreises Bistrita-Nasaud, Liviu Mihai Rusu, zu einem Gegenbesuch in den Landkreis Harz eingeladen. ■

■ Erlös aus Wette über Handicap hilft Menschen mit Handicap

Spendenübergabe durch den Golfclub Schloss Meisdorf e.V.

Meisdorf. Unverhofft gute Nachrichten gab es aus Falkenstein/Harz für die Lebenshilfe Harz. Der Präsident des Golfclubs Schloss Meisdorf e.V., Helmut Kühne, hatte den Geschäftsführer der Lebenshilfe, Andreas Löbel, eingeladen und übergab ihm eine Spende in Höhe von 940 Euro.

Der Betrag stammt aus dem Erlös der so genannten Martinsganswette, zu der alljährlich der Golfclub seine 1150 Mitglieder aufruft. Dabei gibt jeder Spieler im Vorfeld eine Wette ab, wo am Ende des Jahres sein Handicap liegt. Je nach Abweichung zahlt jeder Spieler eine entsprechende Spende ein. Dieses Geld wird schon seit Jahren für den guten Zweck gespendet, so zum Beispiel an die Kindergärten in Meisdorf und Wippra, die Jugendfeuerwehr in Ballenstedt oder an die Deutsche Krebshilfe.



Christian Wamser und Helmut Kühne vom Golfclub übergaben die Spende an den Lebenshilfe-Geschäftsführer Andres Löbel (v.l.) Foto: privat

Andreas Löbel von der Lebenshilfe zeigte sich beeindruckt von solch einem sozialen Engagement. Dass dieses Geld dringend gebraucht und auch sinnvoll eingesetzt wird, stehe außer Frage. Momentan wird in der Lebenshilfe Stück für Stück ein Gebäude saniert, das der Tagesbetreuung von Senioren mit Behinderungen dient. Da hilft jeder Euro, denn Fördermittel stehen für dieses Projekt nicht zur Verfügung. Um die Totalsanierung weiter voran treiben zu können, gab es bereits Spendenaufrufe. Allein für die Rekonstruktion der 15 Fenster wurden Spenden in Höhe von 15 589 Euro benötigt. Ziel ist es, den Werkstattbeschäftigten der Lebenshilfe mit Erreichen des Seniorenalters eine sinnvolle Tagesbeschäftigung in gewohntem Umfeld zu ermöglichen. Da dieses zu sanierende Fachwerkhaus auf dem Gelände der Wohnstätte „Benedikt“ in Quedlinburg steht, ist es optimal für diese Zwecke nutzbar. Außerdem stehen auch Investitionen für die Ausstattung an, wie beispielsweise das Anschaffen von Therapiematerialien. ■



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

- Seite 11 Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“
 Seite 12 Ergänzende Bekanntmachung zur Wasserschutzverordnung Dardesheim
 Seite 13 Wasserschutzgebietsverordnung Aspenstedt

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadtwerke Wernigerode GmbH
 Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadtwerke Wernigerode GmbH
 Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadtwerke Wernigerode GmbH
 Seite 20 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung für den WAZ Huy-Fallstein
 Seite 20 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung für die Halberstadtwerke GmbH
 Seite 20 Genehmigung Wappen und Flagge Gemeinde Abbenrode
 Seite 21 Genehmigung Wappen Gemeinde Aspenstedt
 Seite 21 Genehmigung Wappen und Flagge Gemeinde Neudorf

- Seite 21 Genehmigung Wappen und Flagge Gemeinde Schielo
 Seite 21 Genehmigung Wappen und Flagge Gemeinde Straßberg
 Seite 22 Genehmigung Wappen und Flagge Gemeinde Wasserleben

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

- Seite 22 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung für die E.ON Avacon AG
 Seite 22 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft
 Seite 23 Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
 Seite 23 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
 Seite 24 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

VERORDNUNG des Landkreises Harz

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“

Aufgrund der §§ 29, 32 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004, zuletzt geändert am 27.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005), wird verordnet:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ vom 08.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode Nr. 03/2000 vom 31.03.2000) wird nachfolgendes Flurstück entlassen:

Gemarkung Hüttenrode, Flur 4, Flurstück 91/4 teilweise (Vorhabensbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Hüttenrode „Metallbaubetrieb Abel“).

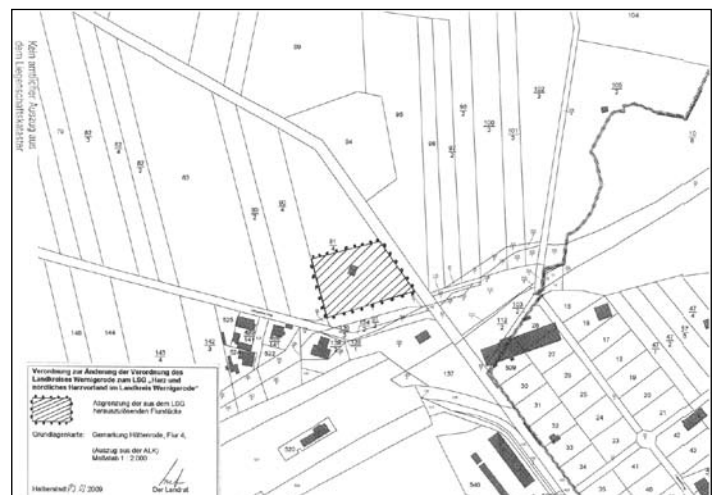
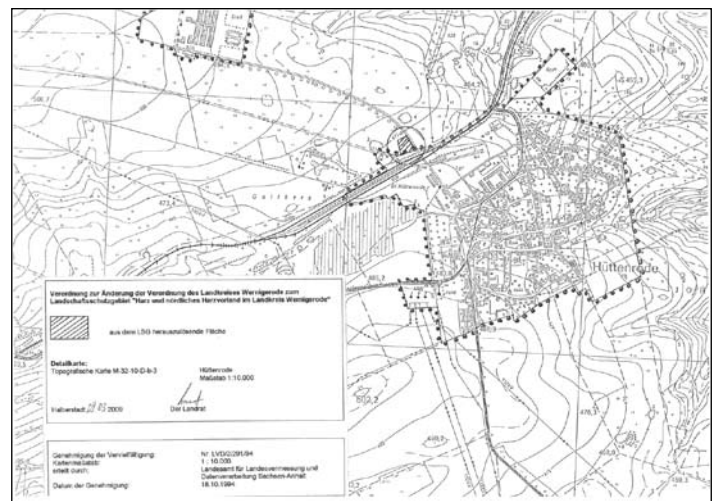
Die genauen Grenzen sind aus den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 2.000 zu erkennen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.

Halberstadt, 09.03.2009

gez. Dr. Ermrich
Landrat





Landkreis Harz
Untere Wasserbehörde

Zu der im Harzer Kreisblatt Nr. 01/2009 veröffentlichten Wasserschutzgebietsverordnung Dardesheim wird die folgende Anlage ergänzend bekannt gemacht.

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II gleich III
5.	<i>Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</i>	
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes (DüngMG) vom 15.11.77 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert am 16.02.2007 durch Berichtigung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes (BGBl. I, Nr.: 6 vom 28.02.2007, S. 195)	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten
5.5	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DMG	beschränkt
5.6	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus andern Quellen gemäß § 1 Nr. 2a DMG), ausgenommen von Komposten im Bereich von Hausgärten	verboten
5.7	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten
5.8	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten
5.10	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10.November 1992)	verboten
5.11	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbrache	verboten
5.12	Grünlandumbruch	verboten
5.13	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	beschränkt
5.14	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten
5.15	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen mit Fütterung	verboten
5.16	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltungen in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	verboten
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten
5.20	Beweidung, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten
5.21	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten
5.22	Bau und Betrieb von Biogasanlagen	verboten
6.	<i>Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration</i>	
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten
6.2	Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1.)	verboten
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	beschränkt
7.	<i>Sachgebiet Verkehrswesen</i>	
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten
7.3	Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	verboten
7.4	Bau und Betrieb von Bahnlinien und Gleisanlagen	verboten
7.5	Bau und Betrieb von Güterumschlag- und Rangierbahnhöfen	verboten
7.6	Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten
8.	<i>Sonstige Sachgebiete</i>	
8.1	Motorsport	verboten



8.2	Tontaubenschießplätze	verboten
8.3	Golfplatzanlagen	verboten
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätzen	verboten
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten
8.7	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten
8.8	Grundwasserabsenkung, außer für Trinkwassergewinnung	verboten
8.9	Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	beschränkt
8.11	Verwenden von auswasch- u. auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Komposte und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten

Verordnung

zur Festlegung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Wasserfassung Aspenstedt - im Landkreis Harz (Wasserschutzgebietsverordnung Aspenstedt)

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248 ff), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Wasserfassung Aspenstedt im Gebiet der Gemarkungen Aspenstedt und Dingelstedt das Wasserschutzgebiet Aspenstedt festgelegt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die
 - Schutzzone I: Fassungsgebiet
 - Schutzzone II: Engere Schutzzone
 - Schutzzone III: Weitere Schutzzone.

Die Schutzzonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren:

 - a) Zone I: Gemarkung Aspenstedt, Flur 1,
 - b) Zone II: Gemarkung Aspenstedt, Fluren 1, 2 und 3
 - c) Zone III: Gemarkung Aspenstedt, Fluren 1, 2, u. 3 sowie Gemarkung Dingelstedt, Flur 11.
- (3) Gemäß § 48, Abs. 3 Satz 5 WG LSA werden die Zonen wie folgt beschrieben:
 - a) Die TW-Schutzzone I umfasst den Fassungsgebiet des GW-Brunnens. Die Ausdehnung der Zone I soll nach der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete Teil I allseitig 10 m vom Brunnen betragen. Dieser Bereich um den Brunnen ist einzuzäunen. Der Brunnen Hy Asd 1/92 liegt in der Flur 1, auf den Flurstücken 291, 287 und 49 in der Gemarkung Aspenstedt.
 - b) Die TW-Schutzzone II wird anhand der Fluren und Flurstücke wie folgt begrenzt:
 - im Westen: Gemarkung Aspenstedt, Flur 1 westliche Begrenzung des Flurstückes 63/1 und weiter in westlicher- und nördlicher Richtung entlang den Flurstücken 32/12, 32/8, 32/7 über das Flurstück 6 bis zum nördlichsten Punkt der Westgrenze des Flurstückes 95 in der Flur 3;
 - im Norden: in der Flur 3 in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flurstücken 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105 und 106; weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 107; weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücken 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114; weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 114 und in östlicher Richtung entlang

der Nordgrenze des Flurstückes 113/40; von hier aus weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 40/1 sowie der Westgrenze des Flurstückes 115 und weiter entlang der Südgrenze des Flurstückes 115 in der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Aspenstedt;

im Osten:

in der Flur 2 in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 180/2; weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücken 180/2, 179/2, 178/2 und 177/2; weiter nach Süden entlang eines Abschnittes der Ostgrenze des Flurstückes 113/40; von hier in westlicher Richtung innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Aspenstedt entlang der Südgrenze des Flurstückes 113/40; weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücken 277/44 und 45, der Südgrenze des Flurstückes 45 sowie Teilen der Ost-, und Südgrenze des Flurstückes 291; in südwestlicher Richtung über das Flurstück 287 bis zur nordöstlichen Spitze des Flurstückes 248; weiter entlang dessen Ost- und Südgrenze bis zur Ostgrenze des Flurstückes 63/1;

im Süden:

entlang der Südgrenze des Flurstückes 63/1 in der Flur 1 der Gemarkung Aspenstedt

c) Entsprechend den bestehenden Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen wird die TW-Schutzzone III wie folgt begrenzt

im Westen: entlang der Westgrenze des Flurstückes 235;

im Norden:

entlang der Nordgrenze der Gemarkung Aspenstedt, Flur 3 hier entlang der Nordgrenze der Flurstücken 235, 234, 233, 232, 231, 230, 229, 228, 227, 226, 225, 224, 223, 222, 221, 220, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 211, 210, 209, 207, 206, 204, 203, 202, 201, 200, 199, 198, 196, 195, 194, 193, 192, 191, 190, 189 und 188 und weiter entlang der Nordgrenze des Flurstückes 184/89 in der Flur 11 der Gemarkung Dingelstedt;

im Osten:

entlang der Ostgrenze des Flurstückes 184/89 in der Flur 11 der Gemarkung Dingelstedt nach Süden und weiter entlang der Südgrenze dieses Flurstückes bis zur Südgrenze des Flurstückes 188 in der Flur 3 der Gemarkung Aspenstedt und weiter entlang der Südgrenzen der Flurstücken 188, 189, 190, 191 und 192; von hier aus in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 125;

im Süden:

der östlichste Punkt der Südgrenze der TWSZ III verläuft vom südöstlichsten Punkt des Flurstückes 125 innerhalb der Flur 3 der Gemarkung Aspenstedt in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücken 125, 124, 123, 122, 121, und partiell 120 entlang der Nordgrenze der TWSZ II bis zum nordöstlichsten Punkt des Flurstückes 95 und von hier weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücken 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, und 235.



- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der als Anlage und Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Die einzelnen Schutzzonen sind gekennzeichnet:
 Schutzzone I: um den Brunnen rote Umrandung – Volllinie
 Schutzzonen II: durchgehend hellgrüne Umrandung (innen zu dem Brunnen) – Volllinie
 Schutzzone III: durchgehend gelbe Umrandung (außerhalb) – Volllinie
- (5) Ausfertigungen der Karten des Wasserschutzgebietes werden bei den folgenden Behörden verwahrt:
- Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein, Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt
 - Landkreis Harz, Umweltamt, Fr.- Ebert- Straße 42, 38828 Halberstadt
 - Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy, Bahnhofstraße 210, 38822 Schachdorf Ströbeck

§ 2

Schutzbestimmungen im Fassungsbereich (Schutzzone I)

- (1) In der Schutzzone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind in der Schutzzone I zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die Anwendung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Wachstumsregulatoren sowie Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Engeren und Weiteren Schutzzone

- (1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zone II sowie III) gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang (Handlungen bzw. Nutzungen).
- (2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu besorgen ist.
- (3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das bevorteilte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunen, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. Abwässer aus Betriebsgebäuden und Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen so abzuleiten, dass keine Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächenwässer eintreten,
 4. das Grundwasser im Einzugsgebiet zu untersuchen, die Grundwassermessstellen regelmäßig zu beproben und die Messergebnisse regelmäßig auszuwerten,
 5. bei Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)¹ in der jeweils gültigen Fassung die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren und gemeinsam mit diesen die Ursachen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu ergreifen,

6. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde zu melden.

- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet befindlichen Grundstücke haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind- zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich der Brunnen einzäunen,
 3. Messstellen zur Beobachtung des Wassers einrichten,
 4. Hinweise zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. wassergefährdende Ablagerungen oder Lagerungen beseitigen,
 6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
 7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen ergreifen,
 9. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen des Erwerbsgartenbaus haben die für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes gemäß § 4 der Vorschriften über die gute fachliche Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV)² in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmenden Bodenkontrolluntersuchungen und Aufzeichnungen der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 Für die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen im Wasserschutzgebiet kann die Wasserbehörde flächenbezogene Bodenuntersuchungen (z.B. zur Feststellung des pH-Wertes und Kalkgehaltes) anordnen und Aufzeichnungen zu Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel verlangen.

§ 5

Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harz) kann auf Antrag von Schutzbestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist (§ 49 Abs. 4 WG LSA). Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG LSA³ versehen werden. Sie kann auch ohne einen Vorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 VwVfG widerrufen oder nachträglich mit einer Auflage versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und durchgeführten Handlungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen Genehmigungen nach § 3 oder Befreiung nach § 5 bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harz) zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag gelten die Anlagen und Handlungen als rechtmäßig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes betritt sowie Handlungen darin vornimmt, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der



behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen sowie sonstige Handlungen vornimmt, die den Bestimmungen des § 3 entgegenstehen,

2. eine nach den §§ 2 oder 3 verbotene Handlung vornimmt, ohne im Besitz einer von der zuständigen Wasserbehörde erteilten Befreiung zu sein,
 3. die Beschränkungen des § 3 missachtet und /oder dagegen verstößt,
 4. gegen die Duldungs- und Handlungspflicht des § 4 verstößt
- (2) Absatz 1 gilt nicht bis zur Entscheidung über die in der Frist des § 6 gestellten Anträge für die beim Inkraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und durchgeführten Handlungen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehen Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen der Verordnung unberührt.

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21. Mai 2001 – TrinkwV 2001 (BGBl. I, Seite 959, zuletzt geändert am 31.10.2006 durch Art. 363 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2407)

² Düngerverordnung (Verordnung über die Anwendung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I Nr.7 vom 05.03.2007, S. 222).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, Seite 698/699)

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Landkreises Halberstadt als „Verfügung über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das vorgesehene Wasserschutzgebiet –Parkbrunnen – vom 18.04.1997 außer Kraft.

Halberstadt, den 18.03.09

gez. Dr. Ermich

- Siegel-

Anlage Lage der TW-Schutzzonen I, II und III mit Teilstücken der Fluren 1, 2 und 3 in der Gemarkung Aspenstedt sowie der Flur 11 in der Gemarkung Dingelstedt einschließlich der zugehörigen Flurstücke im zukünftigen Wasserschutzgebiet (WSG) M 1 : 5.000



Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1.	<i>Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse unterirdische Lager</i>		
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Untergrundspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten
1.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten	beschränkt
1.5	Untertagebergbau	verboten	beschränkt
1.6	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	verboten
1.7	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	beschränkt
1.8	Sprengungen	verboten	beschränkt
2.	<i>Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe</i>		
2.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten	verboten
2.2	Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen	verboten	verboten
2.4	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereisanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten	beschränkt



2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	beschränkt
2.7	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.8	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verboten	verboten
2.9	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
2.10	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	beschränkt
2.11	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten	verboten	beschränkt
2.12	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt	beschränkt;
3.	<i>Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5. Sachgebiet Landwirtschaft)</i>		
3.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 VAwS LSA)	verboten	beschränkt
3.2	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten	verboten
3.3	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten	verboten
4.	<i>Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen</i>		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und -verrieselung), ausgenommen sind nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten
4.2	Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund	beschränkt	beschränkt; zulässig sind das Versickern des gesammelten Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen, das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers und das Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone
4.3	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
4.4	Abwasserregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten
4.5	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
4.6	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	verboten	beschränkt
4.9	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	Beschränkt
5.	<i>Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</i>		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt; zulässig sind Lagerhallen einschließlich zugehöriger Abfüllplätze mit einem Lagervolumen bis 10 m ³ (In der Einzel-VO sind die zulässigen Standorte konkret auszuweisen)
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes (DüngMG) vom 15.11.77 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert am 16.02.2007 durch Berichtigung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes (BGBl. I, Nr.: 6 vom 28.02.2007, S. 195)	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	beschränkt; zulässig in abgedeckten Erdsilos mit Trockensubstanzgehalt > 30 v.H. und mit einem Silovolumen < 1 000 m ³ Inhalt (Eine Erweiterung der Anzeigepflicht kann gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, VAwS LSA, vom 25.01.1999, GVBl. LSA S. 58, geändert durch VAwS LSA, vom 28.03.2006, GVBl. LSA S 183, verlangt werden.)



5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	beschränkt; zulässig ist die Festmist-außenlagerung, wenn die Anforderungen gemäß Positionspapier der KTBL, 2. überarbeitete Auflage 1996, eingehalten werden. (In der Einzel-VO sind zulässige Flächen konkret auszuweisen. Eine Erweiterung der Anzeigepflicht kann gemäß § 1 Abs. 4 VAwS LSA verlangt werden.)
5.5	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DMG	verboten	zulässig ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einem Gesamtstickstoffgehalt von < 120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten < 80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden. Die beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen sind zu berücksichtigen. Ausbringungsverluste dürfen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtstickstoffmenge nicht abgezogen werden.
5.6	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1Nr. 2a DMG), ausgenommen von Komposten im Bereich von Hausgärten	verboten	beschränkt; zulässig ist das Ausbringen von typzugelassenen Sekundärrohstoffdüngern auf Klärschlammbasis und Klärschlamm mit einem Gesamtstickstoff < 120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten < 80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden.
5.7	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten	verboten
5.8	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen gemäß Nr. 3.2.
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	verboten
5.10	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992)	verboten	verboten
5.11	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbache	verboten	beschränkt
5.12	Grünlandumbruch	verboten	beschränkt
5.13	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten	beschränkt
5.14	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten	beschränkt; zulässig, wenn Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
5.15	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen mit Fütterung	verboten	beschränkt; zulässig sind Fischzuchtanlagen in der Zone III von Grundwasser-fassungsanlagen
5.16	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten	beschränkt
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	verboten	beschränkt
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	beschränkt
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt
5.20	Beweidung, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten	beschränkt
5.21	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt
5.22	Bau und Betrieb von Biogasanlagen	verboten	verboten
6.	<i>Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration</i>		
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1)	verboten	beschränkt
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten	verboten
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	beschränkt	beschränkt
7.	<i>Sachgebiet Verkehrswesen</i>		



7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten
7.3	Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	verboten	beschränkt
7.4	Bau und Betrieb von Bahnlinien und Gleisanlagen	verboten	beschränkt
7.5	Bau und Betrieb von Güterumschlag- und Rangierbahnhöfen	verboten	verboten
7.6	Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	beschränkt; zulässig gemäß Nr. 4.2.
8.	<i>Sonstige Sachgebiete</i>		
8.1	Motorsport	verboten	verboten
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten	verboten
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	verboten
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätzen	verboten	beschränkt
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten	beschränkt
8.7	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten	beschränkt
8.8	Grundwasserabsenkung, außer für Trinkwassergewinnung	verboten	beschränkt
8.9	Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	beschränkt	beschränkt
8.11	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Komposte und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten	beschränkt

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung von Stapelburg nach Abbenrode

in den Gemarkungen Stapelburg und Abbenrode.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Stapelburg - Abbenrode

Amtsgericht: Wernigerode

Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Abbenrode

Flur: 4

Flurstücke: 192/2, 191/2, 190/3, 190/1, 189/2, 187/1, 187/2, 186/2, 175/3, 67/4, 177/2, 175/1, 175/2, 174/2, 174/1

Flur:

5

Flurstücke:

296/3, 293/3, 292/4, 289/4, 288/3, 284/4, 279, 277/1, 18/7, 201/3, 199/2, 197/3, 196/2, 195/2, 194/2, 444/191, 190/2, 189/2, 188/2, 187/2, 186/3, 183/3, 181/2, 180/3, 178/2, 177/2, 176/2, 175/2, 173/4, 171/3, 170/3, 169/3, 168/3, 167/3, 166/3, 165/3, 164/3, 163/3, 162/3, 161/3, 160/3, 159/3, 158/3, 157/3, 156/3, 155/3, 154/3, 153/3, 152/3, 151/3, 150/3, 150/6, 149/3, 146/4, 145/3, 143/4, 142/3, 141/3, 140/3, 139/3, 138/4, 136/3, 135/3, 134/4, 133/3, 132/3, 131/3, 122/3, 130/3, 129/3, 127/4, 126/3, 125/3, 124/3, 123/3, 121/3, 120/3, 119/3, 118/3, 117/2, 117/4, 116/3, 116/5, 115/2, 113/3, 112/2, 111/2, 108/4, 106/4, 107/3, 104/3

Flur:

7

Flurstücke:

228/3, 228/6, 228/8, 224/2

Gemarkung:

Stapelburg

Flur:

2

Flurstücke:

9/2, 72/1, 8/1, 7/2, 238/68, 4/2, 4/4, 4/6, 2/2, 37/6, 102, 62/2

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Nicolaiplatz 1, Zimmer 308 in 38855 Wernigerode zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.



Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 17.03.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung Drübeck - Ilsenburg

in den Gemarkungen Drübeck und Ilsenburg.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Drübeck-Ilsenburg

Amtsgericht: Wernigerode
Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Drübeck

Flur: 1

Flurstücke: 2/1, 5/2, 7/1, 5/1, 15, 16/1

Flur: 2

Flurstück: 40, 27, 41, 29, 28

Flur: 4

Flurstücke: 226, 371, 369, 196/32, 389, 205, 206, 580/22, 108/2, 169, 379, 385, 387, 622/33, 312/5, 206/6, 358/21, 621/33, 802/42, 222, 228, 409/107, 343, 403/2, 2/1, 240/107, 411/108, 136/1, 148/4, 148/1, 373/30, 130/2, 130/1, 377, 343/27, 229, 372/30, 36/4, 361/21, 347, 195/32, 542/28, 393, 36/1, 36/3, 106/1, 383, 500/31, 28/1, 480/156, 489/8, 246/6, 125/3, 391, 376/31, 345/27, 357, 578/22, 579/22, 166, 381, 168, 487/157, 375/31, 148/3, 108/1, 129/1, 224, 616/22, 332/165, 361, 167, 355, 42/1, 620/33, 541/28, 349, 344/27, 220, 501/31, 164, 24, 367, 204, 396, 11, 615/22, 617/22, 359, 408/107, 360/21, 2/2, 125/2, 125/1, 356/28, 404/2, 110/1, 454/149, 345, 341

Flur: 6

Flurstücke: 40, 23

Gemarkung: Ilsenburg

Flur: 3

Flurstücke: 405, 407, 397, 409, 458

Flur: 4

Flurstücke: 52, 50, 30, 29/2

Flur: 5

Flurstücke: 26/19, 27/19, 29/19

Flur: 16

Flurstücke: 270, 313/269, 269/2, 11/6, 11/3, 326/12, 319/13, 273, 299, 300, 320/13, 316/276

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Nicolaiplatz 1, Zimmer 308 in 38855 Wernigerode zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 09.03.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung von Ilsenburg nach Stapelburg

in der Gemarkung Stapelburg.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Ilsenburg - Stapelburg

Amtsgericht: Wernigerode
Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Stapelburg

Flur: 6

Flurstücke: 330, 329, 173/3, 173/1, 212/2, 127/3, 205/4, 206/1, 276, 172/4, 172/3

Flur: 7

Flurstücke: 82, 277, 71, 80, 76, 107, 94, 95

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Nicolaiplatz 1, Zimmer 308 in 38855 Wernigerode zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.



Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 26.03.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung Schlanstedt - Eilsdorf

in den Gemarkungen Schlanstedt und Eilsdorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Schlanstedt - Eilsdorf

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Schlanstedt
Flur: 9

Flurstücke: 48/11, 6/31, 6/32, 6/29, 6/21, 6/14, 6/5, 6/1, 4/8, 4/7, 4/6, 4/4, 4/3, 4/2, 4/1, 3/18, 3/17, 3/16, 3/15, 3/14, 3/13, 3/12, 3/11, 3/10, 3/9, 3/8, 3/7, 3/6, 3/5, 3/4, 3/3, 3/2, 3/1, 11/17, 4/5

Gemarkung: Eilsdorf
Flur: 2

Flurstücke: 201/48, 202/48, 205/49, 49/1, 51/1, 214/52, 53/1, 221/53, 222/53, 225/55, 226/55, 229/57, 230/58, 233/58, 234/58, 237/59, 59/1, 60/5

Flur: 3
Flurstücke: 86, 78/3, 76/3, 76/4

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Nicolaiplatz 1, Zimmer 308 in 38855 Wernigerode zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 16.03.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der HALBERSTADTWERKE GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung Emersleben

in der Gemarkung Emersleben.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die HALBERSTADTWERKE GmbH (Wehrstedter Str. 48, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Emersleben

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Emersleben
Flur: 1

Flurstücke: 371/23, 336/25, 132/26, 329/26, 551/27, 552/27, 384/29, 262/30, 389/31, 303/32, 390/32, 391/32, 392/33, 395/34, 450/36, 179, 181, 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Nicolaiplatz 1, Zimmer 308 in 38855 Wernigerode zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 09.03.2009

gez. Dr. Ermrich

Genehmigung von Wappen und Flagge der Gemeinde Abbenrode nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

- auf Ihren Antrag vom 19.02.2009 erteile ich der Gemeinde Abbenrode die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens: Schräg geteilt von Rot und Grün mit rechtem silbernen Faden, oben ein goldener Mühlstein mit freiem Mahlauge und zwei nach der Teilung gestellte abgewendete goldene Ähren, unten ein schräger goldener Schlüssel mit Bart oben zum Schildrand hin und viereckigem Schließblatt. Die Farben der Gemeinde sind - ausgehend von der Tingierung des Wappens und der Flagge - die Farben Gelb-Grün.



2. Ich erteile weiterhin die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist gelb - grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Abbenrode erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Abbenrode noch hinsichtlich der Blasonierung und der Flaggenbeschreibung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß
Landkreis Harz/Der Landrat
gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 16.03.2009
- Siegel -

Genehmigung des Wappens der Gemeinde Aspenstedt nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 05.01.2009, ergänzt am 17.03.2009, erteile ich der Gemeinde Aspenstedt die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

„In Silber aus grünem Dreieck wachsend eine grüne Espe mit Blütenkätzchen, unterhalb der Baumkrone begleitet von zwei steigenden roten Milanen, der Dreieck belegt mit einer silbernen Fontäne.“

Die Hauptfarben des Wappens sind - abgeleitet von Hauptwappenmotiv (Espe) und Schildfarbe - Grün/ Silber (Weiß).

I.

Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 8.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, bedarf die Annahme neuer und die Änderung von Wappen der Gemeinden der Genehmigung des zuständigen Landkreises. Der Landkreis Harz ist gemäß § 134 GO LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Aspenstedt und daher für die Genehmigung des Wappens zuständig.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens der Gemeinde Aspenstedt erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, auf Veranlassung der zuständigen Genehmigungsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Aspenstedt hinsichtlich der Blasonierung des Wappens anzupassen.

Mit freundlichem Gruß
Landkreis Harz/Der Landrat
gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 24.03.2009
- Siegel -

Genehmigung von Wappen und Flagge der Gemeinde Neudorf nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 09.02.2009 erteile ich der Gemeinde Neudorf die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens: Gespalten, vorn in Silber aus grünem Boden wachsend eine grüne Tan-

ne, hinten neunmal Schwarz über Gold geteilt und mit einem roten Bergmannsgezähe belegt.

Die Farben der Gemeinde sind - ausgehend von der Tingierung des Wappens - die Farben Grün/Silber (Weiß).

2. Ich erteile weiterhin die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist weiß-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Neudorf erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Neudorf noch hinsichtlich der Blasonierung und der Flaggenbeschreibung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß
Landkreis Harz/Der Landrat
gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 13.03.2009
- Siegel -

Genehmigung von Wappen und Flagge der Gemeinde Schielo nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 23.01.2009 erteile ich der Gemeinde Schielo die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens: In Silber auf grünem Berg eine grüne Linde, der Berg belegt mit einem geflochtenen silbernen Henkelkorb.

Die Farben der Gemeinde sind - ausgehend von der Tingierung des Wappens - die Farben Silber (Weiß)/Grün.

2. Ich erteile weiterhin die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist weiß-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Schielo erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Schielo noch hinsichtlich der Blasonierung und der Flaggenbeschreibung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß
Landkreis Harz/Der Landrat
gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 13.03.2009
- Siegel -

Genehmigung von Wappen und Flagge der Gemeinde Straßberg nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 13.01.2009 erteile ich der Gemeinde Straßberg die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens: Im Göpelschnitt geteilt, vorn in Silber eine ausgerissene grüne Tanne, hinten in Grün schräglings gestellt gefächert drei goldene Ähren, unten in Schwarz ein silbernes Bergmannsgezähe.



Die Farben der Gemeinde sind - ausgehend von der Tingierung des Wappens - die Farben Grün/Silber (Weiß).

2. Ich erteile weiterhin die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Straßberg erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, im Amtsblatt des Landkreises Harz. Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Straßberg noch hinsichtlich der Blasonierung und der Flaggenbeschreibung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß
Landkreis Harz/Der Landrat
gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 11.03.2009
- Siegel -

Genehmigung von Wappen und Flagge der Gemeinde Wasserleben nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 16.03.2009 erteile ich der Gemeinde Wasserleben die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens: Silber über Blau durch Meereswellen geteilt, oben wachsend zwei zueinander gekrümmte, steigende rote Forellen.
Die Farben der Gemeinde sind - ausgehend von der Tingierung des Wappens und der Flagge - die Farben Rot - Weiß.
2. Ich erteile weiterhin die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:
Die Flagge ist rot - weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wasserleben erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, im Amtsblatt des Landkreises Harz. Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Wasserleben noch hinsichtlich der Blasonierung und der Flaggenbeschreibung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß
Landkreis Harz/Der Landrat
gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 24.03.2009
- Siegel -

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 8 Dardesheim - Vogelsdorf und
20-kV-Leitung Nr. 28 UW Hüttenrode-Altenbrak**
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Badersleben	Flur 9, Flurstück 37/3
Hüttenrode	1, 3
Cattenstedt	5
Altenbrak	1, 2, 5, 6, 8, 10
Wienrode	7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.04. 2009 bis zum 25.05. 2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Dienstag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2007

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat gemäß § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 48) in ihrer Sitzung am 09.03.2009 mit Beschluss-Nr. 01-RV01/2009 die



Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 bestätigt und dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung erteilt.

Gemäß § 108a Abs. 3 der GO LSA wird die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss der Regionalversammlung vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Am Schiffbleek 3, in 06484 Quedlinburg zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Quedlinburg, den 11.03.2009

gez. Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.378.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.378.800 €

der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.378.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.086.900 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 beträgt 1.035.100 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	378.927	36,61
Städte		
Braunschweig	52.421	5,07
Göttingen	27.031	2,61
Salzgitter	25.276	2,44
Landkreise		
Göttingen	126.852	12,26
Goslar	61.310	5,92
Harz	4.572	0,44
Hildesheim	109.652	10,59
Holzminden	54.375	5,25
Northeim	121.812	11,77
Osterode am Harz	34.418	3,33
Wolfenbüttel	38.454	3,71

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2009 fällig.

Goslar, 24.11.2008

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer	Claus Jähner
Erster Kreisrat	Erster Kreisrat a. D.
Vorsitzender Verbandsversammlung	Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 04.03.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302/2036 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO
vom 20.04. bis 28.04.2009

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 16.03.2009

Gez. Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des
Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Versammlung gewählt wird.
Die Versammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (2) Die stellv. Verbandsgeschäftsführerin/der stellv. Verbandsgeschäftsführer wird auf die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten stellv. Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer Erster Kreisrat Vorsitzender der Verbandsversammlung	Heike Schäffer Kreisverwaltungsoberrätin Stellv. Verbandsgeschäftsführerin
---	--

3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 14. November 2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
1.1 die Region Hannover
1.2 die Städte Braunschweig, Göttingen, Salzgitter
1.3 die Landkreise Göttingen, Goslar, Harz, Hildesheim, Holzmissen, Northeim, Osterode am Harz, Wolfenbüttel
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.
2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.
3. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorten:

Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen
Region Hannover

Landkreis Harz

Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzmissen
Landkreis Northeim
Landkreis Osterode
Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar

Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen
Region Hannover

Landkreis Harz

Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzmissen
Landkreis Northeim

Landkreis Osterode a. Harz

Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Amtsblatt für den Landkreis Goslar
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

„Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“

Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Amtsblatt für den Landkreis Holzmissen
Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

Braunschweiger Zeitung
Goslarsche Zeitung
Seesener Beobachter

Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt,
Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener
Allgemeine

Göttinger Tageblatt
Hannoversche Allgemeine Zeitung,
Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung,
Neue Deister-Zeitung

Harzer Volksstimme, Halberstädter
Tageblatt, Quedlinburger Harzbote
Täglicher Anzeiger Holzmissen
Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker
Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt

Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Salzgitter-Zeitung
Braunschweiger Zeitung

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Januar 2009, in Kraft.

Goslar, 23. November 2008

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Claus Jähler
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. A) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Versammlung in der Sitzung am 14.11.2008 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
Für Inneres, Sport und Intergration
- 32.23-01610/2036 -

Hannover, den 12.03.2009

i. A.
gez. Bühre

- Siegel -

Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e. V. wählte einen neuen Vorstand

Thale. Der Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e.V. hat in seiner jüngsten Mitgliederversammlung im Jugendfreizeitzentrum „Sputnik“ in Thale einen neuen Vorstand gewählt.

Vorsitzende ist Karla Schmidt (Internationaler Bund), zu ihrer Stellvertreterin wurde Barbara Löhrl (Evang. Kirchenkreis HBS) gewählt. Thomas Richardt (Sozialzentrum Bode e.V. Thale) ist Schatzmeister und Beisitzerinnen des Vorstandes sind Kathleen Zöger (Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH) sowie Cornelia Wiedenbein (Jugendfeuerwehr Quedlinburg)



Zu den Aufgaben des KKJR Harz gehören insbesondere die jugendpolitische Interessensvertretung, Stellungnahmen zu Fragen des Kinder- und Jugendrechtes und der Kinder- und Jugendpolitik sowie die Unterstützung und Beratung der Mitgliedsverbände.

„Diesen Aufgaben,“ so die Worte der alten und neuen Vorsitzenden Karla Schmidt aus ihrem Rechenschaftsbericht, „haben sich die Vereine und Verbände, die in dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gestellt.“

Der Kreis-Kinder- und Jugendring hat sich zum Ziel gesetzt, noch mehr Vereine und Verbände des gesamten Harzgebietes für die Mitarbeit in einem großen und starken Jugendring zu gewinnen und die Arbeit mit den 28 Mitgliedsvereinen zu stärken. ■

Wernigerode – eine Stadt zum Anfassen

Tastbares Stadtmodell für Blinde und Sehschwache



Wernigerode. Seit Ende März lässt ein weiteres Kunstwerk den Wernigeröder Marktplatz zu einem ganz besonderen Erlebnisbereich werden: Im Beisein zahlreicher Gäste wurde direkt vor der Touristinformation eine Bronzeplastik des Künstlers Günter Dittmann aus Königsutter enthüllt. Ein tastbares Modell der Wernigeröder Innenstadt soll vor allem für Blinde und Sehschwache eine Orientierungshilfe sein, kann aber auch den Sehenden sozusagen eine neue Sicht auf die Stadt verschaffen. Finanziert wurde das Kunstwerk mit einem Teil der Prämie, die Wernigerode beim Landeswettbewerb auf dem Weg zur barrierefreien Kommunen 2007 gewonnen hatte.

Die Einweihung des Modells ist eine von zahlreichen Aktivitäten, mit denen die Stadt in diesem Jahr an den 200. Geburtstag von Louis Braille, dem Erfinders des Punkteschriftsystems für Blinde, erinnert. Dazu zählen auch Begegnungen mit blinden Jugendlichen, ein Tag der offenen Tür im Helmut-Kreutz-Haus sowie Musik- und Literaturveranstaltungen mit blinden Musikern und Autoren. ■

Kurzmeldungen

Harzer Förderkreis e.V. sucht Marktteilnehmer und aktive Vereine für Teilnahme am 17. Harzfest

Wernigerode. Das 17. Harzfest findet in diesem Jahr vom 11. bis 13. September im Wernigeröder Bürgerpark statt. Die ersten Vorbereitungen für das größte Brauchtums- und Heimatfest des Harzes, das jedes Jahr viele Tausend Gäste besuchen, haben begonnen. Der Harzer Förderkreis e. V., Organisator dieser Veranstaltung, möchte den Vereinen aus dem Harz die Möglichkeit geben, sich diesem großen Publikum mit einem Programm auf einer der zwei Bühnen vorzustellen, im Festumzug am Sonntag mitzulaufen oder ein Angebot für Kinder zu organisieren. (Ansprechpartnerin ist Frau Roschek, Tel. 0 39 43/4 08 79-10) Ebenfalls gesucht werden Handwerker, die die Herstellung harztypischer Waren und Kunstgewerbe vorführen können, sowie Händler, die harztypische Waren anbieten können. Gebraucht werden auch Versorger, die sich um das leibliche Wohl der zahlreichen Harzfestbesucher kümmern wollen. Sie alle können sich jetzt beim Harzer Förderkreis e. V. um einen Standplatz im bunten Marktreiben bewerben. Das gilt auch für Touristinformationen, Museen, Vereine und Verbände, die sich mit einem Infostand auf dem Harzfest präsentieren möchten. (Ansprechpartnerin ist Frau Dieskau, Tel. 0 39 43/4 08 79-11)

Wer Interesse an der Teilnahme beim Harzfest hat, sollte sich bis zum 30. April beim HFK bewerben.

Alle Bewerbungen richten Sie bitte an den

Harzer Förderkreis e. V.
Marktplatz 1
38855 Wernigerode
Fax: 03943-40879-19
Mail: info@harzer-foerderkreis.de

Harzer Bauernmarkt mit vielen Saisonhöhepunkten

Derenburg. In seine mittlerweile 7. Marktsaison startete der Harzer Bauernmarkt an der Wernigeröder Straße Mitte März. Auch in diesem Jahr bietet der jeweils Sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffneten Markt einige Saisonhöhepunkte. So werden am 4. Mai unter dem Motto „Planten un Bloomen“ Arrangements von Beet- und Balkonpflanzen für Vorgärten, Blumenkästen und Terrassenkübel angeboten. Am 6. Juni heißt es „Spargel – du edles Gemüse“ und es gibt Spargel aus verschiedenen Anbaugebieten mit Frühkartoffeln und Weißwein. Das Grillfest „Wurst und mehr“ startet am 22. August und bietet verschiedene Grillspezialitäten. Im Herbst steht des Deutschen liebstes Obst und Hauptnahrungsmittel „Äpfel und Erdäpfel“ im Mittelpunkt. Die letzte Veranstaltung startet als „Advent, Advent ...“ am 28. November. Der Markt wird voraussichtlich bis Mitte Dezember geöffnet sein.
www.harzer-bauernmarkt.de

11. Harzer Landwirtschaftsfest am 28. Juni 2009 in Reinstedt

Reinstedt. Zu ersten Abstimmungen für die Vorbereitung des diesjährigen Harzer Landwirtschaftsfestes trafen sich unlängst die Organisatoren im Forsthaus Friedrichshohenberg. Ideenreich und mit einigen Änderungen soll für die Besucher wieder ein attraktives Programm mit vielen Höhepunkten vorbereitet werden.

Dazu zählen neben der Bundschau des Roten Höhenviehs auch weitere hochkarätige Schauen von anderen Tierzuchtverbänden.

Natürlich werden auch wiederum eine Landtechnikausstellung und ein großer Bauernmarkt vorbereitet. Die Besucher erwarten ebenfalls Informationen rund um die moderne Landwirtschaft und die beruflichen Perspektiven in diesem Bereich.

Wie in den letzten Jahren wird das Harzer Landwirtschaftsfest durch die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, den Landkreis Harz und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte unterstützt.

www.harzer-landwirtschaftsfest.de

Stiftung der Kreissparkasse Halberstadt unterstützt Projekte im Altkreis

Halberstadt. Mit einer Förderung in Höhe von 20.000 Euro unterstützt die Stiftung der Kreissparkasse Halberstadt den Ausbau der Scheune des Schraube-Museums in Halberstadt. Die Einrichtung wurde 1992 vom Städtischen Museum Halberstadt übernommen und in den Jahren 1996 bis 1997 und 2005 bis 2007 saniert. Objektteile außerhalb des Museumstraktes werden durch den Kunsthof genutzt.



Neben dem Bewilligungsbescheid für diese kulturell-museale Nutzungserweiterung im Objekt Voigtei 48 wurden unlängst von den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und Stiftungsvorstandes weitere symbolische Schecks im Wert von insgesamt 11.000 Euro für die Förderung von Projekten im Altkreis Halberstadt übergeben.

Für die Erarbeitung eines Projektes zur Instandsetzung des Glockenturmes der St. Peter und Paul-Kirche in Deersheim erhält der Trägerverein eine Zuwendung in Höhe 5.000 Euro. Mit Hilfe des Projektes sollen weitere Fördermittelanträge gestellt werden, um im Jahr 2009 die Instandsetzung durchführen zu können.

Holz, Bastelmaterial und Spiele wird der Arbeiter-Samariter-Bund Halberstadt für den Aktivspielplatz „Plansch“ in Halberstadt von der Stiftungszuwendung kaufen.

Die Anschaffung von neuen Ausrüstungsgegenständen für den Jugendclub in Schwanebeck ist gesichert. Vom Geld aus der Stiftung werden Stühle, Tische, Regale und Schränke angeschafft.

Die Kirchengemeinde Halberstadt wird am 08. August 2009 in Verbindung mit dem Friedensfest die „Nacht der Kirchen“ durchführen. Für verschiedene Programmpunkte und die Lichtinstallation gab es finanzielle Unterstützung.

Die Harzsparkasse verfügt über drei Kreissparkassen-Stiftungen, die mit ihren Ausschüttungen zahlreiche Projekte in den jeweiligen Altkreisen finanziell unterstützen. ■

Steuerbüros informierten sich in der KoBa

Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Arbeitsförderung und der Grundsicherung zu informieren, aber auch immer wiederkehrende Fragen der Zusammenarbeit zu besprechen, nutzten zahlreiche Steuerbüros am 26. März 2009 die Gelegenheit der Arbeitsmarktberatung in der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz.

Auf besonderes Interesse stießen Informationen zur Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes, Einblicke zu Fördermöglichkeiten im Jahr 2009, praktische Abläufe der Beantragung und Bearbeitung, Rechtsänderungen aber auch Themen wie Selbständigkeit und Existenzgründung und deren betriebswirtschaftliche Auswirkungen auf die Mandantschaft.

Die Gesprächsrunde nutzten die Teilnehmer aber auch, um Fragen der Zusammenarbeit zu besprechen und Arbeitsabläufe zu optimieren.

„In den nächsten Monaten werden wir regelmäßig zu bestimmten Themen einladen, um die Kooperation mit den hiesigen Unternehmen auszubauen und möglichst unbürokratisch zusammenzuarbeiten“, so Dirk Michelmann, Leiter der Kommunalen Beschäftigungsagentur.

Kita-Projektwoche erfolgreich beendet

Interessante Weiterbildung für Erzieherinnen

Landkreis. Erfreulich groß war das Interesse der Erzieherinnen an einer vom Landkreis Harz in Zusammenarbeit mit 11 Kindertageseinrichtungen angebotenen Projektwoche. Von den über 280 Anmeldungen konnten leider nur 139 Erzieherinnen die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten.

Das Quedlinburger Montessori Kinderhaus, die Kita Süderstadt, das Christliche Kinderhaus, die Wernigeröder Einrichtungen Regenbogen, Hummelhaus; Auerhahn, Kinderland Pustebume, Kita und Hort Harzblick sowie die Einrichtung des KiEZ Güntersberge präsentierten im Alltag erprobte Projekte, Lösungsansätze und Erfahrungen.

Themenbereiche, wie Arbeit in Lernwerkstätten, Bewegungskonzept nach E. Pikler und E. Hengstenberg, Entspannung/Ernährung, Entwicklungsförderung im Rahmen des Montessorikonzeptes, Naturnahe Bildung, Eingewöhnung von Krippenkindern, Streitschlichter und die Entwicklung zum Kind-Eltern-Zentrum standen im Mittelpunkt der fachlichen Diskussionen.

In der nachfolgenden Auswertungsveranstaltung wurde von allen Beteiligten eine sehr positive Bilanz gezogen. Die Praxisbezogenheit, Anschaulichkeit und der anregende Erfahrungsaustausch wurden als eine hervorragende Möglichkeit fachlicher Qualifizierung hervorgehoben. Daher waren sich alle Teilnehmerinnen darin einig, dass die Projektwoche Traditionspotential hat und unbedingt fortgeführt werden sollte. ■

Umfassende Informationen zum Thema „Ausbildung im Harz“

Internetpräsentation als neuestes Projekt der Harz AG

Landkreis. www.ausbildung-harz.de heißt eine neue Internet-Seite mit Beschreibungen und weiterführenden Informationen zu allen Ausbildungsberufen, die im Landkreis Harz erlernt werden können. Darüber hinaus findet man Wissenswertes zu den Themen „Bewerbung und Vorstellungsgespräch“, „Ausbildungsfinanzierung“ sowie „Duales Studium“. Hauptaugenmerk liegt allerdings auf einer Auflistung der Unternehmen, die aktuell freie Ausbildungsplätze zu besetzen haben. Sie sind sowohl mit Berufsbeschreibung als auch allen wichtigen Kontaktdaten vertreten.



Schulleiter Wolfgang Kirst und Nils Pieper, Schüler der Sekundarschule Burgbreite in Wernigerode (Foto), zählten zu den ersten, die die neue Internetseite testeten. „Das ist ja echt übersichtlich und informativ hier“, so die erste Reaktion des Neunklässlers Nils. Auch Wolfgang Kirst war von der neuen Internetpräsenz positiv überrascht: „Es ist gut, dass die Seite aktuelle und regionale Infos gibt. Und vom Aufbau her ist sie echt super.“ „Wir möchten einerseits Jugendlichen die Möglichkeit geben, hier im Landkreis Harz die Ausbildung zu finden, die zu ihnen passt, die ihnen aber auch gefällt. Andererseits sollen Unternehmen aktiv gegen den prognostizierten Fachkräftemangel angehen können und auf diese Weise engagierte und motivierte Auszubildende finden“, so Dr. Thomas Müller, Vorstand der Harz AG, die als Träger des Projektes fungiert.

Zu Beginn des neuen Schuljahres 2009/2010 ist geplant, einen „Ausbildungsatlas für den Landkreis Harz“ in Printform herauszubringen. Und auch wenn Nils Pieper bereits weiß, dass er später einmal Industriekaufmann werden möchte, wird er immer mal wieder auf www.ausbildung-harz.de nach Tipps und Tricks, aber auch nach aktuell auszubildenden Unternehmen gucken.

Unternehmen, die ihre freien Ausbildungsplätze auf www.ausbildung-harz.de wieder finden möchten, wenden sich bitte an die Harz AG. ■

7. Harzer Familien- und Gesundheitstag



Bad Suderode. Hunderte Besucher nutzten am Samstag vor Ostern wieder die Gelegenheit, beim 7. Harzer Gesundheits- und Familientag ihre individuelle Gesundheit testen zu lassen und Fragen rund um das Thema Gesundheit mit den Experten vor Ort zu besprechen.

Dazu hatten die 40 Aussteller aus dem gesamten Harzkreis, darunter 7 Harzer Kliniken interessante Themen vorbereitet. Unter dem Titel „Sprechstunde“ informierten renommierte Fachärzte und Therapeuten aus der Region in Kurzvorträgen über neueste Entwicklungen in Medizin und Therapie. Besonderes Interesse zeigten die Besucher für das Thema „Borreliose“, das vom künftigen Borreliose Centrum Blankenburg vorgestellt wurde. Auch an den Ständen, wie auf unserem Bild am Stand des Gesundheitsamtes des Landkreises, an dem die Mitarbeiterinnen über das Thema Zahngesundheit informierten, herrschte reger Betrieb.

Der Harzer Gesundheits- und Familientag ist eine gelungene Mischung aus Information, Präsentation und Gesundheits-Check und bietet auch den ehrenamtlichen und gemeinnützigen Initiativen, Beratungsstellen etc. eine öffentliche Plattform. Die Veranstalter – der Verein „Gesund älter werden im Harz“ e.V., die BARMER in Quedlinburg und der Kreissportbund Harz – bedanken sich bei allen Ausstellern sowie den Mitarbeitern des Kurzentrums für das große Engagement und die gute Zusammenarbeit. ■

1. Seniorentanz-Festival im Landkreis



Halberstadt. „Ausverkauft“ hieß es im Freizeit- und Sportzentrum (FSZ) Halberstadt zu Beginn des 1. Seniorentanz-Festivals. Mit 300 Tänzerinnen und Tänzern bis auf den letzten Platz gefüllt war die Sporthalle im FSZ, dazu kamen noch rund 150 Zuschauer auf den Tribünen. Die Organisatoren, das waren der Seniorenbeirat des Harzkreises, das FSZ, der Arbeitskreis Seniorentanz Halberstadt und das Sozialamt des Landkreises Harz, waren begeistert von der großen Resonanz. Und Begeisterung konnte man dann auch auf der Tanzfläche bei den Tanzgruppen aus den Landkreisen Harz, Börde, Mansfeld-Südharz und Jerichower Land sehen. Nach der Eröffnung des Festivals durch den Landrat Dr. Ermrich tanzten die Senioren gut drei Stunden im Takt bekannter Melodien. ■

Kurz notiert:

Premiere I: Musical in der Kreismusikschule Harz

Halberstadt. Mit ihrer siebten Produktion „Dash for Zoe“ setzt die Nebenstelle Halberstadt der Kreismusikschule Harz ihre erfolgreichen Musicalinszenierungen fort. Erzählt wird eine Liebesgeschichte aus dem Jahr 2035. Die Gesellschaft hat sich extrem in Arme und Reiche geteilt. Dash aus der Welt der armen „Chippies“ und Zoe, aus der Welt der reichen „Subbies“, verlieben sich auf den ersten Blick ineinander, obwohl eine Freundschaft zwischen Menschen beider Welten strengstens verboten ist. Doch die Teenager Dash und Zoe versuchen, über alle Grenzen hinweg, ihre Liebe zu leben.

Es singen und spielen Schülerinnen und Schüler der Nebenstelle Halberstadt der Kreismusikschule Harz.

Das Musical wird am 15.05. und 12.06. um 17 Uhr sowie am 16.05., 06.06., 07.06. und 13.06. um 15 Uhr im Saal der Kreismusikschule, Südstraße 35, Halberstadt aufgeführt. Die Aufführungsdauer beträgt ca. 90 min. Das Musical ist für Kinder ab 10 Jahren geeignet. Der Eintritt ist frei. Platzreservierungen werden unter 03941/ 24061 entgegengenommen.

Premiere II: DEFA-Klassiker im Harzer Bergtheater

Thale. Mit der Premiere des DEFA-Klassikers „Das singende, klingende Bäumchen“ eröffnet das Kinder- und Jugendtheater Thale am 10. Mai um 15 Uhr im Harzer Bergtheater seine Sommersaison. Als Premierengäste haben die aus dem DEFA-Film bekannten Darsteller der Prinzessin und des Prinzen, Christel Bodenstein und Eckart Dux, ihr Kommen zugesagt. Die weiteren Aufführungstermine sind unter www.theater-thale.de zu finden. Dort sind auch Kartenreservierungen möglich.

Filmfestival „über Macht“ in Halberstadt

Halberstadt. Vom 1. bis 10. Mai macht das bundesweite Filmfestival „über Macht – Kontrolle, Regeln, Selbstbestimmung“ in der Kreisstadt Station. Im Kinzelt, Nachbars Wiesenweg 55, werden insgesamt 13 aktuelle Dokumentarfilme gezeigt, die zum Nachdenken über die Macht, ihre Kontrolle, über nötige und unnötige Regeln und die besten Wege zu mehr Selbstbestimmung anregen. Das Filmfestival ist Teil des Gesellschafter-Projektes der Aktion Mensch und tourt seit Januar und noch bis zum Herbst durch insgesamt 120 Städte.

Kontakt: Programminfo/Ticket-Hotline: (0 39 41) 59 58 86

Anmeldungen für Schulvorstellungen bei Josefine Alm unter (0 39 41) 6 24 19 70

Harzer Show Kristall 2009 – Talente gesucht

Derenburg. Am 28. Juni findet in der Glasmanufaktur Derenburg der Talent-Wettbewerb „Harzer Show Kristall“ statt. Gesucht werden dabei Talente der Genre Musik, Gesang, Comedy, Artistik und Zauberei. Ziel der Veranstaltung ist die Sichtung und Förderung der zahlreichen Talente der Region. Der bekannte Zauberer Mister Lu wird die Talente auf den Wettbewerb vorbereiten.

Interessenten melden sich bitte bis zum 30. Mai 2009 bei Lutz-Michael Stahl, Schützenstraße 27 in 38871 Stapelburg oder per E-Mail unter webmaster@misterlu.de.

Deutsche Polizeimeisterschaften



Güntersberge im Landkreis Harz war Gastgeber der 14. Deutschen Polizeimeisterschaften im Crosslauf. Sachsen-Anhalt war in diesem Jahr Austrichter der alle zwei Jahre stattfindenden Meisterschaften. Im und um das Kindererholungszentrum fanden die rund 200 Teilnehmer (Foto: kurz nach dem Start Mittelstrecke Frauen) beste Bedingungen für ihre Wettbewerbe. ■

Rübelandbahn fährt wieder elektrisch

Gemeinsame Anstrengungen haben sich gelohnt

Rübeland. Feierstimmung am 17. April in Rübeland: Unter großem öffentlichem Interesse und mit einer feierlichen Taufe von zwei Bombardier Loks der Baureihe E 185 wurde am Rübeländer Bahnhof der offizielle Auftakt für die Wieder-Elektrifizierung der Rübeland-Bahn gegeben.

Neben einer Bürgerinitiative von Anliegern hatten sich vor allem auch die Fels-Werke als Hauptnutzer für den elektrischen Zugbetrieb auf dieser Strecke stark gemacht. Mit ihrem 100%igen Tochterunternehmen, der Fels Netz GmbH, hatten sie im Jahr 2006 die Eisenbahninfrastruktur der Rübelandbahn von der DB Netz AG durch einen Pachtvertrag mit Kaufoption übernommen.



In den Folgejahren wurden mit Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt Investitionen mit einem Volumen von mehr als 7 Mio. Euro realisiert. Durch Fördermittel des Landes und Aufwendungen der Fels Netz GmbH für Investitionen, Betrieb, Instandhaltung der Streckeninfrastruktur sowie die Wiederaufnahme der E-Traktion soll die Zukunft der Rübelandbahn für den Güterverkehr und den touristischen Personenverkehr nunmehr langfristig gesichert werden. ■

„Historische Orte des Genusses“

Tag des offenen Denkmals am 13. September

Landkreis. Der diesjährige „Tag des offenen Denkmals“ am 13. September steht unter dem Motto „Historische Orte des Genusses“.

Dieses Motto ist aus unterschiedlichster Sicht betrachtet ein vielfältiges Thema, das interessante Einsichten ermöglicht.

Orte des Genusses, der Freude und der Erholung gibt es überall. Für den einen ist es sein Garten oder ein öffentlicher Park, für den anderen ein Konzertsaal, ein Gasthof, Dorfkrug oder Hotel oder auch der heimische Platz vor einem alten Kamin. Als historische Bauten entsprechen diese Orte damit einem breiten Spektrum unserer Denkmallandschaft. Auch Schlossparks oder Privatgärten können sich in diesem Jahr unter dem Aspekt des Vergnügens vorstellen. Schlösser und Burgen sind seit jeher bekannt für die Festlichkeiten, die zu jeder sich bietenden Gelegenheit auf und in ihnen begangen wurden.

In historischen Sakralbauten kann man den Genuss auf sehr viele unterschiedliche Weise erfahren. Die meist sehr kostbare und schöne Ausstattung der Kirchenräume schmeichelt dem Auge des Betrachters. Und auch ein Konzert auf einer historischen Orgel kann ein besonderer Genuss sein. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises lädt interessierten Denkmaleigentümer, Vereine und Kirchengemeinden ein, am 13. September sonst nicht zugängliche Objekte einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Anmeldeschluss ist der **31. Mai 2009** bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Alle angemeldeten Denkmale werden im bundesweiten Programm veröffentlicht, das unter www.tag-des-offenen-denkmals.de und gedruckt verfügbar sein wird. Im Internet sind alle wichtigen Informationen rund um die Aktion abrufbar.

Für weitere Fragen und Hilfen steht die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Andrea Unger, Tel. 0 39 41/ 59 70 67 39 oder per Email andrea.unger@kreis-hz.de. ■

Internat „Brockenblick“ lädt am

12. Mai zum „Tag der offenen Tür“

Seit 55 Jahren Wohnheim für Auszubildende

Wernigerode. Das 55jährige Bestehen als Wohnheim für Auszubildende begeht das Internat „Brockenblick“ in diesem Jahr mit zahlreichen Aktionen, die an die Geschichte des 1954 als Lehrlingswohnheim des Metallgusswerkes Wernigerode gegründete Einrichtung erinnern. Ein besonderer Höhepunkt wird der „Tag der offenen Tür“ sein, zu dem die Mitarbeiter und Bewohner alle Interessierten, ehemalige Mitarbeiter und Auszubildende am 12. Mai einladen. Von 13.00 bis 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit, sich in dem Haus am Brockenweg 1 umzusehen und sich über die Angebote sowie die Wohn- und Lebensbedingungen zu informieren.

Das in Trägerschaft des Landkreises befindliche Internat bietet heute rund 75 Schülern und Auszubildenden der Berufsbildenden Schulen sowie weiterer freier Bildungsträger eine kostengünstige Alternative zur Unterbringung und Betreuung. Den Jugendlichen stehen hier vorwiegend modern eingerichtete Mehrbettzimmer mit WC und Dusche zur Verfügung. Neben der Unterbringung wird auch für das leibliche Wohl gesorgt. Für eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung stehen Sport-, Fitness- und Saunabereiche sowie verschiedene Club- und Fernsehräume zu Verfügung. Nähere Informationen, die Internatsordnung und den Kostentarif finden Interessenten unter www.kreis-hz.de im Bereich Bildung/Internat Brockenblick. ■

Strukturänderungen der Kreisverwaltung

Halberstadt. Im Ergebnis der Stellen- und Personalentwicklung und der damit im Zusammenhang stehenden Analyse der Arbeitsaufgaben wurden weitere Veränderungen in der Struktur der Kreisverwaltung vorgenommen.

So wurde nach der Zusammenlegung des Amtes für Straßenverkehr und des Ordnungsamtes zum gemeinsamen Amt für Ordnung und Straßenverkehr und der Neustrukturierung des Amtes für Hochbau und Kreisstraßen zum Amt für Kreisstraßen das Planungsamt mit Wirkung zum 15. März 2009 aufgelöst.

Die Sachgebiete Raumordnung/Kreisentwicklung sowie ÖPNV wurden als neue Abteilung dem von Michael Leja geleiteten Amt für Wirtschaftsförderung angegliedert. Abteilungsleiterin ist Regina Joppke. Das Sachgebiet Städtebau/Bauleitplanung wurde dem Bauordnungsamt zugeordnet und dem Amtsleiter Dietmar Köhler direkt unterstellt. Damit verfügt die Kreisverwaltung gegenwärtig über 16 Fachämter. Zu Beginn der Kreisfusion waren es 18 eigenständige Ämter. ■

Bürgereinrichtungen des Landkreises informieren umfassend über ihr Dienstleistungsangebot

Landkreis. Die Bürgerserviceeinrichtungen des Landkreises informieren auf einem neuen Flyer über ihre Standorte, Öffnungszeiten und Dienstleistungsangebote. Der Flyer liegt in den Einrichtungen aus und kann auch im Internet unter www.kreis-hz.de herunter geladen werden.

Gegenwärtig liegen in den Bürgereinrichtungen u. a. folgende aktuelle Informationsbroschüren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus:

Arbeitsrecht (*Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber*)

Diese Broschüre gibt u. a. Antwort auf die Fragen, wie man zu einem Arbeitsvertrag kommen kann, wie dieser abgeschlossen wird, was er zum Inhalt haben muss, welche Pflichten Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben und wie ein Arbeitsverhältnis beendet wird.

Kündigungsschutz (*Alles was Sie wissen sollten*)

Das Kündigungsschutzgesetz gibt es seit 1951. Der Kündigungsschutz ist heute aktueller denn je, denn er gibt Rechts- und Planungssicherheit für den Arbeitgeber sowie auch für den Arbeitnehmer.

Interessenten können diese Broschüren in den drei Bürgereinrichtungen in Halberstadt, Quedlinburg und Ermsleben sowie im Kreishaus I Wernigerode (Rudolf-Breitscheid-Straße 10) während der allgemeinen Öffnungszeiten abholen. ■

Stippvisite im Landkreis Harz:

Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy

Die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Harzvorland-Huy ist mit einer Fläche von gut 70 km² und 5273 Einwohnern die kleinste im Landkreis Harz. Gegründet wurde sie im Dezember 1993 von den Gemeinden Athenstedt, Aspenstedt, Danstedt, Langenstein mit den Ortsteilen Böhnshausen und Mahndorf sowie Schachdorf Ströbeck, wo sich seither auch der Sitz der Verwaltung befindet. 1997 wechselte Sargstedt aus der VG Halberstadt zur Verwaltungsgemeinschaft.

Regional ist die VG westlich der Kreisstadt Halberstadt angesiedelt. Alle Gemeinden zählen zum Harzvorland, das durch den Höhenzug „Huy“ nördlich begrenzt wird. Aspenstedt, Athenstedt und Sargstedt liegen am Südhang des Huy.

Athenstedt ist das westlichste Dorf der VG. Die Gemeinde ist mit 425 Einwohnern die kleinste der sechs. Hervorzuheben ist die Fachwerkkirche St. Bonifacii und die in den letzten Jahren perfekt gestaltete Mitte mit Dorfplatz, Gaststätte mit großem Saal sowie Feuerwehrgebäude. Die Athenstedter sind stolz auf ihre Kunstradfahrer sowie auf den gemeinsamen mit dem niedersächsischen Remlingen gegründeten Männerchor.



Fachwerk und Jugendstil in Athenstedt

Sehenswert im Dorf sind der wiedererrichtete Badebrunnen, das Kriegerdenkmal sowie interessante Fachwerkhäuser nebst einer dominanten Jugendstilvilla direkt an der B 79. Die Trasse verläuft durch den Ort und verbindet Halberstadt mit Wolfenbüttel. Etwas außerhalb in Richtung Aspenstedt befindet sich der Luisenbrunnen, benannt nach der preußischen Königin. Er erinnert an ihre Verdienste um Preußen in der schweren Zeit der napoleonischen Kriege.

Wenige Kilometer östlich schließt sich **Aspenstedt** an. Die Gemeinde mit 526 Einwohnern liegt malerisch am Huy. Kleine Wasserläufe durchziehen den Ort, gespeist u. a. von der Klopstockquelle. Hier kam es im Jahre 1750 zu einer Wasserschlacht der Literaten Klopstock und Gleim, zu deren Ehren ein Brunnenhäuschen mit Inschrift errichtet wurde. Dieses befindet sich derzeit in Restaurierung und soll zur 925-Jahr-Feier in diesem Jahr wieder in altem Glanz erstrahlen. Architektonisch interessant ist die Kirche St. Urbani,



St. Urbani Aspenstedt - Barocke Turmhaube

deren Turm nach Jahrzehnten des Provisoriums durch das Engagement der Kirchengemeinde 2004 wieder mit einer barocken Haube verziert werden konnte. Aspenstedt errang 2001 den Titel des „Schönsten Dorfes“ und bereitet sich derzeit auf die Jubiläumsfeiern am dritten Maiwochenende vor.

Verlässt man Aspenstedt in Richtung Osten und hält sich immer in Sichtweite zum Huy, gelangt man nach **Sargstedt**. Die Gemeinde hat 727 Einwohner. Die erste urkundliche Erwähnung ist 1084 als Serkstitde zu finden. Der Name hat somit nichts mit dem Sarg zu tun, sondern stammt vermutlich von einem Edlen namens Serik oder Serich ab. Unter Nutzung des Dorferneuerungsprogramms wurden auch hier viele landschaftstypische Fachwerkhäuser und eine Bockwindmühle wieder hergerichtet. Die Straßen des Dorfes wurden in den letzten Jahren umfassend saniert. Über einen leichten Anstieg kann man zum Huy-Kammweg wandern oder diesen per Rad erklimmen und sich dann auf den Weg in Richtung der Huysburg begeben.



Sargstedt - romantischer Blick auf St. Stephani

Die evangelische Kirche St. Stephani wurde 1829 im mittelalterlichen romanischen Baustil mit einem Eingangsportal nach Plänen des Baumeisters Schinkel errichtet.

Nach langen Jahren des Verfalls wird der Wartheturm derzeit saniert. Ein herrlicher Blick nach Halberstadt und zum Harzmassiv nebst Brocken wird somit in Kürze wieder möglich sein. Auf der Wunschliste der Gemeinde steht die Realisierung eines Radweges zur Sargstedter Siedlung nach Halberstadt, um noch mehr Ausflüglern die Schönheit ihres Dorfes näher zu bringen.

Südlich der wie an einer Perlenschnur aufgefädelten Huy-Dörfer Athenstedt, Aspenstedt und Sargstedt liegt **Danstedt**.

Die Gemeinde hat 537 Einwohner. Sehenswert in Danstedt ist das Ensemble um die St. Udalrici-Kirche mit Pfarrhaus, dem vermutlich ältesten erhaltenen Haus der Gemeinde, sowie saniertem Kriegerdenkmal. Bemerkenswert ist die barocke Ladegast-Orgel.

Der Stolz der Gemeinde ist die historische Bockwindmühle von 1817 neben Sportplatz und Dorfteich. Sie wird vom aktiven Mühlenverein betriebsbereit gehalten und für Schauvorführungen genutzt. Alljährlich am Pfingstwochenende werden zum Mühlenfest Brot und Kuchen aus eigener Produktion angeboten. Heute ist Danstedt das „Solardorf Sachsen-Anhalts“. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren viel in den Straßenausbau investiert und daneben u. a. durch die Sanierung des Dorfteiches sowie die Gestaltung einer Grünanlage Akzente gesetzt.

Drei Kilometer östlich begrüßt uns das **Schachdorf Ströbeck**. Die Spitze der St. Pankratii-Kirche, gekrönt von einer Schachbrett-Wetterfahne, weist den Weg. Das Schachdorf ist durch seine Tradition des Schachspiels weithin bekannt. Der Legende nach soll im Jahr 1011 ein adliger Gefangener des Halberstädter Bischofs namens Gunzelin im Schachturm eingesperrt haben, der seinen Bewachern das Schachspiel beibrachte. Ströbeck verfügt heute über 1153 Einwohner. Das Dorf ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy.



Die Danstedter Mühle in der Wintersonne

Sehenswert ist der Schachplatz, eingerahmt von Schachmuseum, Gasthaus „Platz am Schachspiel“, Schachladen und Schachturm. Alljährlich zum Mai-Turnier finden auf dem eingelassenen Schachbrett Lebenschach-Aufführungen statt.



Lettischer Volkstanz auf dem Ströbecker Schachplatz

Die Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ führt die Schachschultradition fort, nachdem die Sekundarschule trotz aller Proteste 2004 geschlossen worden war.

Im Zuge des Kulturdorfjahres 2006 wurde auf einer Brachfläche der Europapark in Form der europäischen Landkarte angelegt. Er lädt direkt hinter der Kirche zum Verweilen ein. Das Schachmuseum bietet wechselnde Ausstellungen um die Dorf- und Schachgeschichte. Es befindet sich im ehemaligen Rathaus, einem dominanten Fachwerkgebäude. Prunkstück ist das Schachbrett mit Widmung des Großen Kurfürsten aus dem Jahre 1651.



Europapark im Schachdorf Ströbeck

Zur mit 1905 Einwohnern größten Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, **Langenstein**, führt der Weg zunächst über den Ortsteil Mahndorf. Sehenswert ist das Gutsgebäude mit anliegendem, öffentlich zugänglichem Park an der Holtemme.

Über den neuen Verbindungsweg geht es zum Ortsteil Böhnshausen. Dominierend ist hier die international agierende „Nordsaat“, die eine Vielzahl klassischer Versuchsfelder um den Ortsteil herum unterhält.

Über die B 81 ist es nur ein kurzes Stück nach Langenstein. Unter der „Lügenbrücke“ hindurch gelangt man durch eine enge Sandsteinschlucht in die Dorfstraße. Der Aufstieg zur Altenburg-Ruine eröffnet einen herrlichen Blick auf das Dorf und nach Halberstadt. Sehenswert sind mehrere Höhlenwohnungen, die liebevoll restauriert worden sind. Altbürgermeister Siegfried Schwalbe ist als profunder Kenner der Ortsgeschichte gern bereit, Führungen zu übernehmen. Der 20 ha große Schlosspark ist Bestandteil der „Gartenträume“ und beherbergt das einstige Schloss der Freifrau von Branconi. Dieses wird heute, genau wie das neu erbaute Haus am Goldbach, als Wohnheim für autistische Menschen genutzt.



Frühlingserwachen im Langensteiner Schlosspark

Neben der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren ein breiter Mix von Gewerbebetrieben angesiedelt. Der gelungene Strukturwandel trug wesentlich dazu bei, dass Langenstein schönstes Dorf des Landkreises Halberstadt und kurz darauf Silber-Preisträger beim europäischen Dorfwettbewerb wurde.

Ein Besuch der vorgestellten Dörfer der Verwaltungsgemeinschaft lohnt sich zu jeder Jahreszeit. Die Schönheit der Landschaft, kulturhistorische Traditionen und typische Fachwerkarchitektur sind es wert, entdeckt und bestaunt zu werden.

Die politische Zukunft der Verwaltungsgemeinschaft ist derzeit offen. 15 Jahre erfolgreiche Zusammenarbeit drohen an der Mindestnorm von 10.000 Einwohnern zwangsweise zu enden. Es bleibt zu wünschen, dass sich die Menschen der Schönheit ihrer Heimatdörfer auch in einer neuen Struktur bewusst bleiben und ihre Traditionen aufrecht halten. ■

*Denis Loeffke, Leiter der Verwaltungsgemeinschaft
Fotos: Denis Loeffke, Anke Dietrich-Lange*

Weiterführende Links (Auswahl):

www.harzvorland-huy.de, www.schachmuseum-stroebeck.de

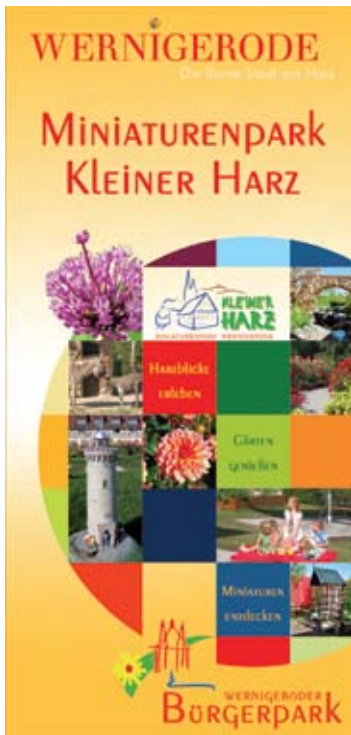
Exkurs: Das Schloss Langenstein war bis Kriegsende im Eigentum der Familie Rimpau. Zu DDR-Zeiten wurde es als Sanatorium genutzt. Während dieser Zeit gingen Gemälde und Öfen verloren. Wer Hinweise zum Verbleib geben kann, melde sich bitte telefonisch unter 0171/3394718.

„Der ganze Harz im Kleinformat“

Miniaturland im Perspektivenwechsel von Groß auf Klein erwarten ab 1. Mai die Besucher im Wernigeröder Bürgerpark



Wernigerode. Die Miniaturland der „Kleine Harz“ wird am 1. Mai 2009 mit einem ganzen Wochenende voller Veranstaltungen, Programmhightlights und Überraschungen eröffnet.



Auf einem 1,5 ha großen Gelände erwarten die Besucher im Maßstab 1:25 einzigartig detailgetreu gestaltete Miniaturen von historischen und interessanten Bauwerken aus dem Harz und seiner unmittelbaren Umgebung. Die Miniaturen sind eingebettet in eine Miniaturlandschaft mit Bergen, Bachläufen und Wasserflächen. Tausende Zwerggehölze, Formgehölze und Polsterstaudenpflanzungen geben der Anlage ein authentisches Gesamtbild. Bonsais setzen besondere gärtnerische Akzente. Unzählige Figuren und Modellautos sorgen für Leben in der Landschaft.

Der „Kleine Harz“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der KoBa Wernigerode, der ARGE Halberstadt und der Oskar Kämmer Schule. Kooperationspartner sind die Akademie Überlingen Wernigerode, das VHS Bildungswerk Blankenburg und das Projektbüro ZukunftHarz. In liebevoller und akribischer Handarbeit aller Beteiligten sind seit

2006 über 50 Gebäude entstanden. Mehr als 60 Teilnehmer arbeiteten unter der Anleitung von Fachleuten parallel an den Modellen. Nur durch die filigrane Kleinarbeit der Lehrgangsteilnehmer entstanden so die sehr originalgetreuen Nachbildungen der Harzer Bauwerke.

Das Modell des Kaiserturns thront über den Gebäuden der Stadt Wernigerode, zu deren Mittelpunkt sicher das Rathaus mit dem Marktplatz gehört. Die Kaiserpfalz Goslar, die Martinikirche Halberstadt oder die Burg Falkenstein sind weitere imposante Bauwerke, die den Miniaturenpark bereichern.

Eisenbahnstrecken der Rübelandbahn, Harzer Schmalspurbahnen und die Seilbahn Thale machen die Gesamtanlage zu einem Ebenbild der Wirklichkeit. Die Züge der Schmalspurbahn verkehren zwischen Wernigerode-Westerntor und dem Brocken sowie Quedlinburg, während die Rübelandbahn den Kalk vom Kalkwerk abholt.



Martinikirche Halberstadt im Kleinformat

Der Miniaturenpark „Kleiner Harz“ ist eingebettet in die gartenarchitektonische Anlage des Bürgerparks mit seinen vielen Attraktionen.

Etwas ganz besonderes sind die direkten Sichtbeziehungen von vier Miniaturen zu den Originalen.

Mit einem spannenden, farbenfrohen und unterhaltsamen Eröffnungsprogramm zu den „3 tollen Tagen“ vom 1. bis 3. Mai wird der Miniaturenpark eröffnet.

Die Lasershow mit der Laser-Event-Company am Abend des 1. Mai wird dabei einer der Höhepunkte sein. Speziell für die Eröffnung der Miniaturland wird eine leuchtende Geschichte rund um die Entstehung der Miniaturland mit Laserstrahlen in den Himmel über dem Kleinen Harz geschrieben. Unter dem Motto „Harzblicke erleben – Miniaturen entdecken – Gärten genießen“ werden die Wappen der beteiligten Städte über der Miniaturland leuchten. Bilder vom Bau der Häuser werden in der Lasershow ebenso zu sehen sein wie eine Auswahl der schönsten Miniaturen.



Liv-Mare Thürk aus Wernigerode an der Burg Falkenstein

Text und Fotos: Stadt Wernigerode

Ein buntes Veranstaltungsprogramm aus Musik, Kinderprogramm, Ponyreiten, Aktionen, Informationsständen, Akrobatik, Erlebnisexkursionen, Gottesdiensten und Gesprächsrunden wird für die großen und kleinen Besucher an allen Tagen ein beeindruckender Auftakt für eine Reihe spannender Veranstaltungen rund um den Bürgerpark und den Miniaturenpark sein. Speziell für das Eröffnungswochenende ist eine Eintrittskarte für alle 3 Tage zum Preis ab 9,50 Euro an der Tageskasse oder der Tourist-Information Wernigerode erhältlich.

Der Miniaturenpark „Kleiner Harz“ ist vom 1. Mai bis zum 18. Oktober 2009 täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Eintrittspreis für eine Tageseintrittskarte für Erwachsene beträgt 6 Euro und für Kinder ab 6 Jahre 4 Euro.

Alle weiteren Informationen sind unter: www.kleiner-harz.de, www.harzblicke-erleben.de, www.wernigerode-tourismus.de oder direkt im Wernigeröder Bürgerpark unter: Telefon: 03943. 40 89 10 11 erhältlich. ■

Kontakt und Informationen:

Wernigeröder Bürgerpark & Miniaturenpark „Kleiner Harz“

Landesgartenschau Wernigerode 2006 GmbH
Dornbergsweg 27
38855 Wernigerode
Tel.: +49 03943. 40 89 10 11
Fax: +49 03943. 40 89 10 19
E-Mail: info@wernigeroder-buergerpark.de

Alle aktuellen Informationen: www.wernigerode.de
Jetzt neu: www.harzblicke-erleben.de